CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Kundeninformation zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Kraftfahrtversicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Telefon:	0511/5701-0
Telefax:	0511/5701-1400
Mail:	versicherungen@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Volker Stegmann
Vorstand:	Dr. Heiner Feldhaus, Wolfgang Glaubitz, Johannes Grale, Henning Mettler, Hans-Jürgen Schrader, Lothar See
Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift: Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB Stand 01.07.2012) und die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. (Fassung 17.07.2001). Sofern jeweils vereinbart sind darüber hinaus maßgeblich bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif die "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern" (Stand 01.07.2010) sowie bei überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen die "Sonderbedingung zum Kleinflottenmodell für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe" (Stand 01.07.2011), die "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen" (Stand 01.07.2011) und die "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen" (Stand 01.07.2011).

Für Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie oder mitversicherte Personen durch den Gebrauch des im Antrag bezeichneten Fahrzeugs erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie unter A.1 AKB; bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif zusätzlich in der sich auf A.1 AKB beziehenden Bestimmung der "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern".

Die **Fahrerschutzversicherung** leistet für Personenschäden des berechtigten Fahrers durch z. B. selbst- oder teilverschuldete Unfälle. Der berechtigte Fahrer erhält bei einer unfallbedingten Verletzung, die einen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen erforderlich macht oder den Tod zur Folge hat, bis zur vereinbarten Leistungshöhe die Leistungen, die er erhalten würde, wenn ein Dritter ihn geschädigt hätte. Bei Verpflichtung eines Dritten treten wir in Vorleistung. Weitere Informationen – insbesondere zur Höhe der Leistungen – finden Sie unter A.5 AKB. Diese Versicherungsart ist für einen Oldtimer im Oldtimer-Tarif nicht versicherbar.

Die **Ausland-SchadenPlus-Versicherung** leistet für Personen- und Sachschäden, die Sie bei einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Fahrt oder Reise im Ausland erleiden und für die der Unfallgegner eintrittspflichtig ist. Sie können sich direkt an uns wenden. Wir leisten Schadenersatz, als wäre das Fahrzeug des Unfallverursachers bei uns versichert. Die Entschädigungsleistung erbringen wir nach deutschem Recht. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter A.7 AKB. Diese Versicherungsart ist für einen Oldtimer im Oldtimer-Tarif nicht versicherbar.

Die **Kfz-Umweltschadenversicherung** deckt öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz ab. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter A.6 AKB.

Die **Schutzbriefversicherung "MobilPlus"** erbringt Serviceleistungen im In- und Ausland und ersetzt die entstehenden Kosten z. B. bei Panne, Unfall und Diebstahl, für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs sowie Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs. Weitere Informationen finden Sie unter A.4 AKB. Darüber hinaus ersetzt MobilPlus bei Oldtimern im Oldtimer-Tarif Kosten für einen Pick-up Service (Fahrzeugrücktransport in Deutschland) und bietet Versicherungsschutz und Serviceleistungen bei Krankheit oder Unfall und beim Verlust bestimmter Wertgegenstände/Dokumente im Ausland. Bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif finden Sie weitere Informationen unter den sich auf A.4 AKB beziehenden Bestimmungen der "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern".

Die **Fahrzeugteilversicherung** leistet für Schäden für das im Antrag bezeichnete Fahrzeug durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art (Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes im Tarif Classic für Pkw), Glasbruch, Kurzschlussschäden an der Verkabelung, Schäden durch Tierbiss, Lawinen und ersetzt Schlüssel-/Schlossaustauschkosten nach Einbruchdiebstahl/Raub. Weitere Informationen finden Sie unter A.2, insbesondere unter A.2.2 AKB. Darüber hinaus besteht für Oldtimer im Oldtimer-Tarif in der Fahrzeugteilversicherung Versicherungsschutz für Transportmittelunfall-Schäden sowie für Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen (Vandalismus). Bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif finden Sie weitere Informationen unter den sich auf A.2, insbesondere sich auf A.2.2 AKB beziehenden Bestimmungen der "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern".

Die **Fahrzeugvollversicherung** umfasst die Fahrzeugteilversicherung und leistet darüber hinaus im vereinbarten Umfang für Unfallschäden an dem versicherten Fahrzeug – unabhängig davon, ob diese durch Fremd- oder Eigenverschulden verursacht werden. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz für Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen (Vandalismus). Bei Oldtimern im Oldtimer-Tarif sind diese Vandalismusschäden schon in der Fahrzeugteilversicherung eingeschlossen. Sofern vereinbart umfasst die Fahrzeugvollversicherung bei Nutzfahrzeugen auch Bergungskosten und/oder Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Weitere Informationen finden Sie unter A.2, insbesondere unter A.2.3 AKB. Sofern vereinbart finden Sie darüber hinaus weitere Informationen bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif in den sich auf A.2 und insbesondere auf A.2.3 AKB beziehenden Bestimmungen der "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern", bei der Versicherung von Nutzfahrzeugen in den sich auf A.2.3 beziehenden Bestimmungen der "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen" und der "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen".

Die **Fahrer-UnfallPlus-Versicherung** leistet je nach Vereinbarung für den berechtigten Fahrer und/oder die Insassen des im Antrag bezeichneten Fahrzeugs für den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) und den Fall des Todes. Weitere Informationen finden Sie unter A.3 AKB. Diese Versicherungsart ist für einen Oldtimer im Oldtimer-Tarif nicht versicherbar.

Bei den Versicherungsverträgen zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrerschutz-, Ausland-SchadenPlus-, Kfz-Umweltschaden-, MobilPlus-, Fahrzeugteil-, Fahrzeugvoll- und Fahrer-UnfallPlusversicherung handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.

5. Beitrag, Zahlungsperiode und Zahlungsart

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Produktinformationsblatt und im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsperiode/-art und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.

Einzelheiten zur Zahlungsperiode und Zahlungsart (z. B. Lastschriftverfahren) entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Auf die Möglichkeit einer Tarifänderung gemäß K.3 AKB wird hingewiesen. Sofern vereinbart wird darüber hinaus hingewiesen auf die Möglichkeit einer Tarifänderung bei Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif gemäß Abschnitt "zu K" der "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern" sowie bei Versicherung von Nutzfahrzeugen gemäß Abschnitt "zu K" der "Sonderbedingung zum Kleinflottenmodell für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe", der "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen" und der "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen".

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag ist – soweit nichts anderes vermerkt ist – gültig bis zur Einführung eines neuen Tarifs bzw. der Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), – bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif – zusätzlich bis zur Änderung der "Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern", bei der Versicherung von überwiegend/ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen bzw. Nutzfahrzeugen bis zur Änderung der "Sonderbedingung zum Kleinflottenmodell für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe", der "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen" und/oder der "Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen".

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Der erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines, frühestens zwei Wochen ab Versicherungsbeginn, fällig und ist dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsperiode sind in dem Versicherungsantrag unter "Vertragslaufzeit" oder unter "Gesamtbeitrag" ausgewiesen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kommt der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB (z. B. durch Antragstellung über das Internet) zustande, gilt für Sie nicht die vorstehende, sondern die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsperiode sind in dem Versicherungsantrag unter "Vertragslaufzeit" oder unter "Gesamtbeitrag" ausgewiesen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag

- nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen von G.2.3 und G.2.4 AKB sowie
- nach einer Beitragserhöhung im Rahmen von G.2.7 AKB i. V. mit K.4.1 AKB

zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

10. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ist Ihr Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihr gewöhnlicher Aufenthalt, außerhalb Deutschlands verlegt oder zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht zuständig, das für den Geschäftssitz der Concordia zuständig ist.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Wir wollen diesen Service ständig verbessern – zumal wir wissen: Auch wir sind nicht fehlerfrei. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3. genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin, Leipziger Str. 121,
10117 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;
Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000.

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Kraftfahrtversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen!

Mit freundlichen Grüßen

Concordia
Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Für Pkw:

Vergleich der Tarife Premium und Classic

	Tarif	
	Premium	**Classic**
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung		
Mallorca-Deckung	● (bei 100 Mio. € Versicherungssumme)	nicht versichert
Rabattschutz – "Ein Schaden frei im Jahr"	● optional	nicht versichert
Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)		
Reparatur über das Partnerwerkstattnetz der Concordia *	● optional	●
Neuwertentschädigung (für Neuwagen) bei Totalschaden	● 24 Monate	● 6 Monate
Neuwertentschädigung (für Neuwagen) bei Diebstahl	● 12 Monate	
Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen (ausgenommen Treibstoff)	●	●
kein Abzug "neu für alt"	●	● (Reparatur in der Partnerwerkstatt)
Radio- und sonstige Audiosysteme, fest eingebaute Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme	● bis 7.000 € (Erstattung des Neupreises, bis zum Schluss des dritten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres)	● bis 3.500 € (Erstattung des Wiederbeschaffungswertes)
Zusammenstoß mit:	● Tieren aller Art	● Haarwild
Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmatten, Manschetten	●	●
Folgeschäden durch Tierbiss	● bis 3.000 €	● bis 1.500 €
Lawinenschäden (inkl. Dachlawinen)	●	nicht versichert
Ersatz von Kosten für Schlüssel-/Schlossaustausch oder Umprogrammierung der Schließanlage nach Einbruchdiebstahl oder Raub	●	nicht versichert

* Optional kann gegen Mehrbeitrag bei den Tarifen Premium Partner (Tarif Premium mit Partnerwerkstattnetz) und Classic ein Zusatzbaustein für einen Hol-/Bringservice auch bei einer Entfernung zwischen Wohnort/Schadenort und Werkstatt von unter 15 km sowie für einen Ersatzwagen (5 Tage, Kategorie A) vereinbart werden.

K 6 7.2012

Für Pkw:

Vergleich der Tarife Premium und Classic

		Tarif	
		Premium	**Classic**
Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) In der Vollkasko gelten die unter Teilkasko aufgeführten Leistungen sowie nachfolgend genannte Leistungen:			
Reparatur über das Partnerwerkstattnetz der Concordia *		● optional	●
Neuwertentschädigung (für Neuwagen)	bei Totalschaden bei Diebstahl	● 24 Monate ● 12 Monate	● 6 Monate
Kaufpreisentschädigung (Für Gebrauchtwagen mit einem Fahrzeugalter nicht älter als 9 Jahre.)	bei Totalschaden bei Diebstahl	● 24 Monate ● 12 Monate	nicht versichert
Havarieschäden		●	nicht versichert
Rabattschutz – "Ein Schaden frei im Jahr"		● optional	nicht versichert
GAP-Deckung bei geleasten/finanzierten Pkw		●	nicht versichert

* Optional kann gegen Mehrbeitrag bei den Tarifen Premium Partner (Tarif Premium mit Partnerwerkstattnetz) und Classic ein Zusatzbaustein für einen Hol-/Bringservice auch bei einer Entfernung zwischen Wohnort/Schadenort und Werkstatt von unter 15 km sowie für einen Ersatzwagen (5 Tage, Kategorie A) vereinbart werden.

Die Leistungsbeschreibungen sind verkürzt dargestellt. Der genaue Umfang und die Voraussetzungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

K 6 7.2012 6/47

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Stand: 01.07.2012

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung? 9

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 9
A.1.1 Was ist versichert? 9
A.1.2 Wer ist versichert? 9
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 9
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 9
A.1.5 Was ist nicht versichert? 9
A.1.6 Was ist zusätzlich versichert? 10

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug 10
A.2.1 Was ist versichert? 10
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert? 11
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert? 12
A.2.4 Wer ist versichert? 12
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 12
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung? 12
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung? 13
A.2.8 Sachverständigenkosten 13
A.2.9 Mehrwertsteuer 13
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung 13
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? 14
A.2.12 Selbstbeteiligung 14
A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile 14
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 14
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? 14
A.2.16 Was ist nicht versichert? 14
A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) 14
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör 14
A.2.19 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Pkw im Tarif Premium 14
A.2.20 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger 15

A.3 Fahrer-UnfallPlus-Versicherung – wenn Fahrer und/oder Insassen verletzt oder getötet werden 15
A.3.1 Was ist versichert? 15
A.3.2 Wer ist versichert? 15
A.3.3 Versicherbare Fahrzeuge 15
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 15
A.3.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrer-UnfallPlus-Versicherung? 15
A.3.6 Leistung bei Invalidität 15
A.3.7 Leistung bei Tod 16
A.3.8 Leistung für kosmetische Operationen 16
A.3.9 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld 16
A.3.10 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen? 16
A.3.11 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 16
A.3.12 Was ist nicht versichert? 17

A.4 MobilPlusversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 17
A.4.1 Was ist versichert? 17
A.4.2 Wer ist versichert? 17
A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge 17
A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 17
A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall bis zu 50 km Entfernung 17
A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung 18
A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise 18
A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise 18
A.4.9 Was ist nicht versichert? 19
A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung 19
A.4.11 Verpflichtung Dritter 19

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird 19
A.5.1 Was ist versichert? 19
A.5.2 Wer ist versichert? 19
A.5.3 Versicherbare Fahrzeuge 19
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 19
A.5.5 Welche Leistung umfasst die Fahrerschutzversicherung? 19
A.5.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 19
A.5.7 Was ist nicht versichert? 19
A.5.8 Verpflichtung Dritter 20

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz 20
A.6.1 Was ist versichert? 20
A.6.2 Wer ist versichert? 20
A.6.3 Versicherbare Fahrzeuge 20
A.6.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung 20
A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 20
A.6.6 Was ist nicht versichert? 20

A.7 Ausland-SchadenPlus-Versicherung – besonderer Schutz bei einem Verkehrsunfall im Ausland 20
A.7.1 Was ist versichert? 20
A.7.2 Wer ist versichert? 21
A.7.3 Versicherbare Fahrzeuge 21
A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 21
A.7.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 21
A.7.6 Was ist nicht versichert? 21
A.7.7 Anrechnung der Leistungen Dritter 21
A.7.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung 21

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz 21
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? 21
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz 21

C Beitragszahlung 22
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages 22
C.2 Zahlung des Folgebeitrages 22
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel oder Veräußerung 22
C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 22
C.5 Zahlungsperiode, Zahlungsart und Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung 22

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? 22
D.1 Bei allen Versicherungsarten 22
D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 23
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 23

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 23
E.1 Bei allen Versicherungsarten 23
E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 23
E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung 23
E.4 Zusätzlich in der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung 24
E.5 Zusätzlich in der MobilPlusversicherung 24
E.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung 24
E.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung 24
E.8 Zusätzlich in der Ausland-SchadenPlus-Versicherung 24
E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 24

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 25

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs 25
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? 25
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? 25
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? 25
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten 26
G.5 Form und Zugang der Kündigung 26
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung 26

K 6 7.2012 7/47

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? 26
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) 26

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Wechselkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 26
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? 26
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? 27
H.3 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen? 27
H.4 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 27

I Schadenfreiheitsrabatt-System 27
I.1 Einstufung in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 27
I.2 Ersteinstufung 27
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0 27
I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2, 1 oder 2 27
I.2.3 Sondereinstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Trikes, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen in SF-Klasse 1/2 oder 1 28
I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung 29
I.3 Jährliche Neueinstufung 30
I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf 30
I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen 30
I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M oder Verträgen mit einer Sondereinstufung nach I.2.2 oder I.2.3 30
I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf 30
I.3.5 Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung 30
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? 30
I.4.1 Schadenfreier Verlauf 30
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf 30
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können ("Schadenrückkauf") 31
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs 31
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? 31
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? 31
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? 32
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs 32
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf 32

J Merkmale zur Beitragsberechnung 32
J.1 Art, Verwendung, Beschaffenheit des Fahrzeugs, Zuteilung eines Wechselkennzeichens 32
J.2 Tarifgruppen R und N 32
J.3 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung 32
J.3.1 Pkw 32
J.3.2 Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder 34
J.3.3 Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Trikes, Quads 34
J.3.4 Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr 34
J.3.5 Alle Fahrzeugarten 34

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen 34
K.1 Typklasse 34
K.2 Regionalklasse 34
K.3 Tarifänderung 34
K.3.1 Beitragsänderung 34
K.3.2 Änderung der Tarifstruktur 34
K.4 Kündigungsrecht 35
K.4.1 Beitragserhöhung 35
K.4.2 Ohne Beitragserhöhung 35
K.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung 35

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes 35
L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts 35
L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung 35
L.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und den Einstufungen in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 35
L.4 Änderung der Regionalklasse oder des Postleitzahlenbereichs wegen Wohnsitzwechsels 35
L.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs 35
L.6 Veräußerung 36

M Gerichtsstände 36

N Bedingungsänderung 36
N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern? 36
N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern? 36
N.3 Widerspruchsrecht 36

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System 37
1.1 Pkw 37
1.1.1 Tarif Premium
Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 37
1.1.2 Tarif Premium
Rückstufung im Schadenfall 38
1.1.3 Tarif Classic
Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 39
1.1.4 Tarif Classic
Rückstufung im Schadenfall 40
1.2 Krafträder 41
1.2.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 41
1.2.2 Rückstufung im Schadenfall 41
1.3 Leichtkrafträder, Kleinkrafträder 41
1.3.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 41
1.3.2 Rückstufung im Schadenfall 41
1.4 Campingfahrzeuge und Wohnmobile 42
1.4.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 42
1.4.2 Rückstufung im Schadenfall 42
1.5 Lkw und Zugmaschinen 42
1.5.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 42
1.5.2 Rückstufung im Schadenfall 42
1.6 Landwirtschaftliche Zugmaschinen 43
1.6.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 43
1.6.2 Rückstufung im Schadenfall 43
1.7 Trikes, Quads, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen, Kraftomnibusse 43
1.7.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 43
1.7.2 Rückstufung im Schadenfall 43

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen 44
2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Pkw) 44
2.2 Fahrzeugvollversicherung (Pkw, Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw) 44
2.3 Fahrzeugteilversicherung (Pkw, Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw) 44

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen 44
3.1 Für Pkw 44
3.1.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 44
3.1.2 Fahrzeugvollversicherung 44
3.1.3 Fahrzeugteilversicherung 44
3.2 Für Krafträder 45
3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 45
3.2.2 Fahrzeugteilversicherung 45
3.3 Für Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht 45
3.3.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 45
3.3.2 Fahrzeugvollversicherung 45
3.3.3 Fahrzeugteilversicherung 45
3.4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen 45
3.4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 45
3.4.2 Fahrzeugteilversicherung 45

Anhang 4: Tarifgruppen 45
4.1 Tarifgruppe A ("Agrarier") 45
4.2 Tarifgruppe B ("Beamte") 45
4.3 Tarifgruppe D 46

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen 46
5.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen 46
5.2 Leichtkrafträder 46
5.3 Kleinkrafträder 46
5.4 Krafträder 46
5.5 Pkw 46
5.6 Trikes 46
5.7 Quads 46
5.8 Oldtimer 46
5.9 Mietwagen 47
5.10 Taxen 47
5.11 Selbstfahrervermietfahrzeuge 47
5.12 Leasingfahrzeuge 47
5.13 Kraftomnibusse 47
5.14 Campingfahrzeuge und Wohnmobile 47
5.15 Werkverkehr 47
5.16 Gewerblicher Güterverkehr 47
5.17 Umzugsverkehr 47
5.18 Wechselaufbauten 47
5.19 Landwirtschaftliche Zugmaschinen 47
5.20 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen 47
5.21 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge 47
5.22 Milchtankwagen 47
5.23 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 47
5.24 Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller 47
5.25 Lkw 47
5.26 Zugmaschinen 47

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Stand: 01.07.2012

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

I. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
II. Fahrzeugversicherung (A.2)
III. Fahrer-UnfallPlus-Versicherung (A.3)
IV. MobilPlusversicherung (A.4)
V. Fahrerschutzversicherung (A.5)
VI. Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
VII. Ausland-SchadenPlus-Versicherung (A.7)

Diese Versicherungen werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

a) Personen verletzt oder getötet werden,
b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) den Halter des Fahrzeugs,
b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
c) den Fahrer des Fahrzeugs,
d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs (mit Ausnahme des Fahrers) üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge ("Mallorca-Deckung")

A.1.6.1 Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. € Pauschaldeckung für einen Pkw im Tarif Premium, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und Wohnmobil umfasst auch Schäden, die mit einem im Ausland bei einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten Selbstfahrervermiet-Pkw, -Kraftrad, -Campingfahrzeug oder -Wohnmobil verursacht werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, besteht dieser Versicherungsschutz während der Saisondauer.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der für Ihr versichertes Fahrzeug vertraglich vereinbarten Deckungssummen, wenn anlässlich eines Schadenfalles die für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtdeckungssummen ausgeschöpft sind. Voraussetzung ist somit, dass für das gemietete Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Basisdeckung besteht.

Reisedauer

A.1.6.2 Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für maximal sechs Wochen ab Reisebeginn.

Versicherungsschutz in Europa und in der EU (ohne Deutschland)

A.1.6.3 Sie haben im Rahmen der Mallorca-Deckung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (außer Deutschland) sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Darüber hinaus in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten.

Versicherte Personen

A.1.6.4 Der Schutz der Mallorca-Deckung gilt – abweichend von A.1.2 – für Sie und für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner. Darüber hinaus können weitere Personen mitversichert werden, die Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner auf einer Reise begleiten und die uns vor Reiseantritt benannt werden.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, so steht dem Versicherungsnehmer gleich der Fahrer, dem das Fahrzeug zur dauernden Nutzung überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn das Selbstfahrervermietfahrzeug im Namen der juristischen Person angemietet wird.

Sie und die weiteren mitversicherten Personen müssen im Zeitpunkt des Schadenereignisses ihren ständigen Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ausschlüsse

A.1.6.5 Es gelten die in A.1.5.1 bis A.1.5.9 genannten Ausschlüsse.

A.1.6.6. Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Mallorca-Deckung besteht, wenn das bei uns versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen ist oder von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Versicherungsjahr (12 Monate) versichert wird.

A.1.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs sowie für Ansprüche des Vermieters des Fahrzeugs gegen Sie und/oder gegen mitversicherte Personen. Wenn mit dem gemieteten Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A.1.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt oder die Sie einer mitversicherten Person zufügen.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Ohne Beitragszuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 und/oder A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Beitragszuschlag mitversichert:

a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),

d) Schutzhelme (mit/ohne Lautsprecher oder mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Helmes und/oder des Fahrzeugs nicht möglich ist,

e) Sportfahrwerk (vom Fahrzeughersteller werksseitig eingebaut),

f) Planen, Gestelle für Planen (Spriegel) bei Güterfahrzeugen,

g) Cockpit-Persenning,

h) Gas-/Hybridantrieb (vom Fahrzeughersteller werksseitig eingebaut),

i) Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht (z. B. Warndreieck),

j) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Felgen mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- Dachkoffer für Pkw,
- Packtaschen für Zweiräder,
- Gasflaschen für Wohnwagenanhänger/Wohnmobile.

Abhängig vom Gesamtneuwert ohne Beitragszuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

a) Radio- und sonstige Audiosysteme, fest eingebaute Videosysteme und technische Kommunikationssysteme, fest eingebaute Navigationssysteme inkl. der in diesen Geräten befindlichen und zur Benutzung erforderlichen Navigations-CD/-DVD bis zu einem Neuwert von zusammen insgesamt
   - 7.000 € für alle Fahrzeuge außer Pkw,
   - 7.000 € für Pkw im Tarif Premium,
   - 3.500 € für Pkw im Tarif Classic,

b) Beiwagen für Krafträder bis zu einem Neuwert von insgesamt 6.000 €,

c) Beschriftung (Reklame) bis zu einem Neuwert von 2.000 €,

d) Fotoapparat bis 50 €,

e) Sportfahrwerk (nicht vom Fahrzeughersteller werksseitig eingebaut) bis zu einem Neuwert von 2.000 €.

Hinweis: Zu den unter a) aufgeführten Teilen/Systemen gehören auch folgende fest eingebaute oder am Fahrzeug fest angebaute Teile: Freisprecheinrichtungen, CB-Funk-Geräte, Fernseher mit Antenne, Funkanlage mit Antenne, Telefax, Telefon mit Antenne (kein Handy).

Für jedes einzelne Teil und die aufgeführten Systemgruppen gilt: Übersteigt die Summe des Neuwertes jedes einzelnen Teiles oder der aufgeführten Systemgruppen den genannten – ohne Beitragszuschlag versicherten – Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Wird der Mehrwert nicht versichert, so richtet sich die Entschädigung jedes einzelnen Teiles oder der aufgeführten Systemgruppen nach dem Verhältnis des ohne Beitragszuschlag versicherten Neuwertes zum gesamten Neuwert dieses Teiles oder der aufgeführten Systemgruppen. Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes zu dem gesamten Neuwert dieses Teiles oder der aufgeführten Systemgruppen.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.4 Die nachfolgend unter a) bis i) aufgeführten Teile sind gegen Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

a) Bar,

b) Doppelpedalanlage,

c) Fahrgastzellentrennung bei Taxen und Mietwagen,

d) Gas-/Hybridantrieb (nicht vom Fahrzeughersteller werksseitig eingebaut),

e) Kühlbox/-schrank,

f) Postermotive unter Klarlack,

g) Rundumlicht,

h) Spezialaufbauten/-anbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),

i) zugelassene Veränderungen an Motor, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments sowie der Verbesserung des Fahrverhaltens dienen.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere außergewöhnliche vom Fahrzeughersteller nicht angebotene Fahrzeug- und Zubehörteile oder solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Fotoapparat über 50 €, Funkrufempfänger, Garagentoröffner (Sendeteil), Handys, mobile Navigations- und Abspielgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Panzerung und schusssicheres Glas, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Vorzelt).

Mitversicherte Teile bei Beitragsberechnung nach Gesamtneuwert

A.2.1.6 Bei folgenden Fahrzeugarten richtet sich die Beitragsberechnung in der Fahrzeugversicherung nach dem Gesamtneuwert: Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Wohnwagenanhänger, Wechselaufbauten, zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, landwirtschaftliche Anhänger mit Sonderaufbau, Lkw mit der Zulassung als Sonder-Kfz Tiere für Sportzwecke "Pferdetransporter", Mähdrescher, Hub-/Gabelstapler.

Für diese Fahrzeugarten umfasst der Versicherungsschutz das Fahrzeug sowie dessen unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör (sofern straßenverkehrsrechtlich zulässig) – ohne dass für die unter A.2.1.3 und/oder A.2.1.4 genannten Teile ein separater Beitragszuschlag anfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der vertraglich vereinbarte Gesamtneuwert neben dem Wert für das Fahrzeug auch die Werte der unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 genannten Fahrzeugteile/-zubehörteile beinhaltet.

Die Regelungen zu den als nicht versicherbar aufgeführten Gegenständen in A.2.1.5 gelten auch für diese Fahrzeugarten.

Hinweis: Beachten Sie hierzu bitte auch die Regelungen zur Höchstentschädigung und/oder einer eventuellen Unterversicherung in A.2.11.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art / Haarwild

A.2.2.4 Bei Pkw ist versichert
   - im Tarif Premium der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art;
   - im Tarif Classic der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Bei allen übrigen Fahrzeugen ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Nach einem Glasbruchschaden ersetzen wir auch reparaturbedingt zu erneuernde Umweltplaketten (Feinstaubplaketten). Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Hinweis: Beachten Sie bitte im Fall der fachgerechten Reparatur eines Glasbruchschadens (kein Austausch) die besonderen Regelungen zur Werkstattbeauftragung in A.2.12.2.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbissschäden

A.2.2.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr sowie landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmatten und Manschetten, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht wurden. Schäden am Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Folgeschäden sind mitversichert bei

- Krafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr, landwirtschaftlichen Zugmaschinen: bis 3.000 €;
- Pkw im Tarif Premium: bis 3.000 €;
- Pkw im Tarif Classic: bis 1.500 €.

Lawinenschäden

A.2.2.8 Für Pkw-Verträge im Tarif Premium sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren mitversichert. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen – auch in Verbindung mit Baumgruppen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Austausch von Schlüsseln/Schlössern nach Einbruchdiebstahl/Raub

A.2.2.9 Bei Pkw-Verträgen im Tarif Premium, Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr sowie landwirtschaftlichen Zugmaschinen

erstatten wir die Kosten für den Austausch von Tür-/Lenkradschlössern und Schlüsseln oder die Kosten für die Umprogrammierung der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – mit Ausnahme eines Einbruchdiebstahls in das Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Der Einbruchdiebstahl oder Raub ist uns durch polizeiliche Meldung nachzuweisen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder einer Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einem Schiff (Havarieschäden)

A.2.3.4 Für Pkw-Verträge im Tarif Premium sind Schäden mitversichert, die bei einem Transport des versicherten Pkw auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff oder die Fähre strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- der Pkw aufgrund schweren Unwetters und/oder des Seegangs über Bord gespült wird oder
- der Pkw deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, den Pkw zu opfern, um das Schiff oder die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten (Havarie Grosse).

Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche auf uns über.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadenereignisses unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreis- oder Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden und Entwendung für Pkw, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Werkverkehr), landwirtschaftliche Zugmaschinen

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw, Trikes und Quads) zahlen wir – bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen – den Neupreis oder den Kaufpreis des Fahrzeugs. Bei Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen zahlen wir – bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen – den Neupreis des Fahrzeugs.

a) Wir zahlen den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11 in Verbindung mit A.2.6.8,

- bei Pkw im Tarif Premium
  wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung eine Totalentwendung eingetreten oder innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden eingetreten ist,
- bei Pkw im Tarif Classic
  wenn innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist,
- bei Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr sowie landwirtschaftlichen Zugmaschinen
  wenn innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller unmittelbar erworben hat. Darüber hinaus muss der von uns beauftragte Gutachter feststellen, dass die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird von der Neupreisentschädigung abgezogen.

Die Neupreisentschädigung gilt nicht für bei uns fahrzeugvollversicherte, geleaste Pkw im Tarif Premium. Hierfür gelten die Regelungen zur GAP-Deckung gemäß A.2.19.

Hinweis: Spezielle Regelungen zu Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörteilen sind in A.2.18 enthalten.

b) Bei Pkw zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis gemäß A.2.11 in Verbindung mit A.2.6.9,

- wenn in der Fahrzeugvollversicherung der Tarif Premium vereinbart wurde und
- das Fahrzeug als Gebrauchtwagen erworben wurde, der zum Kaufzeitpunkt nicht älter als neun Jahre war und
- innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb eine Totalentwendung eingetreten oder innerhalb von 24 Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden eingetreten ist.

Von der Kaufpreisentschädigung wird ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung (A.2.6.2 a)) oder Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtwagen (A.2.6.2 b)) nur, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Einen Nachweis müssen Sie – bei geleasten Pkw im Tarif Classic (gilt nur für die Neupreisentschädigung) oder geleasten Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr oder landwirtschaftlichen Zugmaschinen der Leasinggeber – erbringen.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung eines Pkw, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw, Campingfahrzeugs und Wohnmobils oder Selbstfahrervermiet-Campingfahrzeugs und -Wohnmobils infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische oder elektrische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12.1 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert, Restwert,Totalschaden, Neupreis und Kaufpreis?

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand, welcher durch den von uns beauftragten Sachverständigen ermittelt wurde.

A.2.6.7 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Neupreis – und unsere Leistungsgrenze ausmachend – ist der unverbindlich empfohlene Preis des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich erzielbarer orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6.9 Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen gemäß Ihrer kaufvertraglichen, schriftlichen Vereinbarung an den Verkäufer des Gebrauchtwagens gezahlt wurde. Entsprechende Nachweise sind uns auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Beachten Sie, dass in allen Fällen des A.2.6 auch die Regelungen über die Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß A.2.9 gelten.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten – und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten – bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert und weisen Sie uns dies nach, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.5). Fehlt der Reparatur-Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstaben b) und c).

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.5 und A.2.6.6).

c) Sofern keine Rechnung vorgelegt wird, legen wir mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze den erforderlichen Kosten zugrunde.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2 a) und/oder zur Partnerwerkstatt in A.2.7.7 bis A.2.7.8.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei einem nicht fahrfähigen oder nicht verkehrssicheren Fahrzeug ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1 a) oder b) nicht überschritten wird.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Partnerwerkstatt in A.2.7.6.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir – unter Berücksichtigung nachstehender, spezieller Regelungen – von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

a) Bei Pkw im Tarif Premium nehmen wir keine Abzüge neu für alt vor.

b) Bei Pkw im Tarif Classic ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des vierten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres eintritt. Wird ein Pkw im Tarif Classic in einer unserer Partnerwerkstätten vollständig und fachgerecht repariert, verzichten wir gänzlich auf die Abzüge neu für alt.

c) Bei Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des vierten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres eintritt.

d) Bei den übrigen Fahrzeugarten ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des dritten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres eintritt.

Wird der Pkw im Tarif Classic nicht, nicht vollständig, nicht fachgerecht oder nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt repariert, werden – unter Berücksichtigung der Regelungen in A.2.7.7 oder A.2.7.8 – Abzüge neu für alt in Anrechnung gebracht. Die Abzüge neu für alt sind auf die Bereifung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des vierten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres eintritt.

Was leisten wir bei Vereinbarung der Partnerwerkstatt für Pkw-Verträge

A.2.7.4 Bei Pkw-Verträgen im Tarif Classic ist die Partnerwerkstatt bereits enthalten. Bei Pkw-Verträgen im Tarif Premium können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, ob Sie die Partnerwerkstatt zusätzlich vereinbart haben. Diesen Tarif nennen wir Premium Partner.

Wenn Sie die Partnerwerkstatt vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in diesem Abschnitt (A.2.7.5 bis A.2.7.9) nichts anderes vereinbart ist.

A.2.7.5 Sie informieren uns im Reparaturfall und wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der Ihr Pkw repariert wird. Allein wir erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Hierbei wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.12 berücksichtigt. Diese Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach erfolgter Reparatur an die Werkstatt zu zahlen.

A.2.7.6 Einen nicht fahrfähigen oder nicht verkehrssicheren Pkw lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Einen fahrfähigen und verkehrssicheren Pkw lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem ständigen Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Den Transport des Pkw nach der Reparatur von der von uns ausgewählten Werkstatt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir nur, wenn die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.

Hinweis: Soweit im Versicherungsschein der – gegen Mehrbeitrag abschließbare – Zusatzbaustein "Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice" ausgewiesen ist, gilt abweichend von A.2.7.6 Sätze 2 und 3 die Regelung in A.2.7.10.

A.2.7.7 Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen den Pkw in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir 85 % der nach A.2.7.1 bis A.2.7.3, A.2.8 bis A.2.13 berechneten Leistung.

A.2.7.8 Wird der Pkw auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.7.1, A.2.7.3, A.2.8 bis A.2.13 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei einer durch uns veranlassten Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem ständigen Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.7.5 bis A.2.7.7 gelten nicht.

A.2.7.9 Die Bestimmungen für die Partnerwerkstatt gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

A.2.7.10 Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice

a) Bei Pkw-Verträgen im Tarif Premium Partner oder Classic kann der Zusatzbaustein "Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice" gegen Mehrbeitrag abgeschlossen werden. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie diesen Zusatzbaustein mitversichert haben.

b) Ergänzend zu der Regelung unter A.2.7.6 transportieren wir bei Vereinbarung dieses Zusatzbausteines den versicherten, noch fahrfähigen und verkehrssicheren Pkw auf unsere Kosten von Ihrem ständigen Wohnsitz oder dem Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt, auch wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz/Schadenort und Werkstatt nur bis zu 15 km beträgt. Gleiches gilt für den Transport des Pkw nach der Reparatur von der von uns ausgewählten Werkstatt zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

c) Unabhängig davon, ob Ihr Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher war, stellen wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin für die Dauer der Reparatur Ihres Fahrzeugs in der von uns ausgewählten Werkstatt – für maximal 5 Tage – einen Ersatzwagen der untersten Fahrzeugkategorie (Klasse A, Kleinwagen) zur Verfügung. Kosten für Treibstoff übernehmen wir nicht.

d) Die Regelungen unter b) und c) gelten nicht bei reinen Glasbruchschäden.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen bei Pkw

A.2.7.11 Bei Pkw erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen. Dies gilt nicht für Treibstoff.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil ent-

spricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8 (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.6.9 (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, das zum Kaufzeitpunkt nicht älter als neun Jahre war).

Bei Fahrzeugen mit Beitragsberechnung in der Fahrzeugversicherung nach dem Gesamtneuwert (s. A.2.1.6) gilt folgende Regelung: Liegt der versicherte Gesamtneuwert unter dem tatsächlichen Gesamtneuwert des Fahrzeugs, leisten wir nur eine Entschädigung, die in dem entsprechenden Verhältnis zueinander gekürzt wird.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Allgemein

A.2.12.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis berücksichtigt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.12.2 Abweichend von A.2.12.1 verzichten wir im Falle der fachgerechten Reparatur eines Glasbruchschadens (kein Austausch) gemäß A.2.2.5 auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist in allen Tarifen, dass der Bruchschaden an der Verglasung durch ein von uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

Die Regelungen in A.2.7.5 und A.2.7.7 bei Vereinbarung der Partnerwerkstatt für Pkw-Verträge bleiben auch bei Glasreparaturen unverändert gültig.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen.

Folgeschäden wie der Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) werden nicht ersetzt; bei Pkw gilt dies jedoch nur für den Verlust von Treibstoffen (siehe hierzu auch A.2.7.11).

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Minderung des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert/Restwert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, gilt A.2.16.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dieser Verzicht gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden an dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er durch das zuständige Amtsgericht benannt.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns und/oder von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung von mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

Bei Fahrzeugteilen nach A.2.1.3 a) (Navigationsgeräte etc.) bei Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung mit der Ausnahme, dass wir für alle Pkw im Tarif Premium sowie für alle übrigen Fahrzeuge außer Pkw bis zum Schluss des dritten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres den Neupreis zahlen. Bei Beschädigung gilt die gleiche Regelung, sofern die Wiederherstellungskosten 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Bei Pkw im Tarif Classic erstatten wir den Wiederbeschaffungswert.

A.2.19 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Pkw im Tarif Premium

A.2.19.1 Für geleaste oder über ein Kreditinstitut finanzierte, fahrzeugvollversicherte Pkw ist im Tarif Premium die GAP-Deckung mitversichert.

A.2.19.2 Wir ersetzen Ihnen bei Totalschaden oder Entwendung Ihres geleasten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Pkw während der Laufzeit des Leasing-/Kreditvertrages den offenstehenden Leasing-/Finanzierungs-Restbetrag – sofern im Leasing-/Kreditvertrag im Einzelnen vereinbart – abzüglich der erbrachten oder noch zu erbringenden Entschädigungsleistung, eines vorhandenen Restwertes, der Rest- und Altteile sowie einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Erzielbare orts- und marktübliche Nachlässe sind zu berücksichtigen. A.2.6.2 a), A.2.6.2 b) und A.2.6.3 kommen nicht zur Anwendung.

Nachforderungen des Leasing-/Kreditgebers gegenüber Ihnen als Leasing-/Kreditnehmer wegen der Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen des Leasing-/Kreditvertrages sind von unserer Ersatzleistung ausgeschlossen. Ebenfalls von unserer Ersatzleistung ausgeschlossen sind Kosten für Restschuld(RS)- und/oder Arbeitslosigkeitsver-

sicherungen und/oder vergleichbare Zusatzleistungen Ihres Leasing-/Finanzierungsvertrages.

A.2.19.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.19.4 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrages an die kreditfinanzierende Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.19.5 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2.19.6 Bei geleasten Pkw leisten wir im Rahmen der GAP-Deckung nicht, wenn

a) im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasinggeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist oder

b) in dem Leasingvertrag eine Regelung enthalten ist, wonach der Leasinggeber auf den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Leasingrestbetrag grundsätzlich oder im Fall des Bestehens von entsprechendem Versicherungsschutz verzichtet.

Abweichend von den Regelungen unter a) oder b) treten wir jedoch in Vorleistung, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns und nicht an den Dritten wenden.

A.2.19.7 Der Leasingantrag/-vertrag (inkl. der Vertragsbestimmungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasingvertrages) oder Kreditvertrag, die Abrechnung des Leasingvertrages/ Finanzierungsvertrages bzw. die Berechnung des Leasing-/ Finanzierungsrestbetrages durch den Leasinggeber bzw. das Kreditinstitut oder ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung sind uns auf Verlangen vorzulegen.

A.2.20 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger

A.2.20.1 Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung kann für geleaste oder über ein Kreditinstitut finanzierte Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Anhänger die GAP-Deckung gegen Beitragszuschlag abgeschlossen werden.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben.

A.2.20.2 Wir ersetzen Ihnen bei Totalschaden oder Entwendung Ihres unter A.2.20.1 genannten, geleasten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing-/Kreditvertrages den offenstehenden Leasing-/ Finanzierungs-Restbetrag – sofern im Leasing-/Kreditvertrag im Einzelnen vereinbart – abzüglich der erbrachten oder noch zu erbringenden Entschädigungsleistung, eines vorhandenen Restwertes, der Rest- und Altteile sowie einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Erzielbare orts- und marktübliche Nachlässe sind zu berücksichtigen.

Nachforderungen des Leasing-/Kreditgebers gegenüber Ihnen als Leasing-/Kreditnehmer wegen der Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen des Leasing-/Kreditvertrages sind von unserer Ersatzleistung ausgeschlossen.

A.2.20.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von unserer Ersatzleistung ausgeschlossen sind Kosten für Restschuld(RS)- und/oder Arbeitslosigkeitsversicherungen und/oder vergleichbare Zusatzleistungen Ihres Leasing-/Finanzierungsvertrages.

A.2.20.4 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrages an die kreditfinanzierende Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.20.5 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2.20.6 Bei geleasten Fahrzeugen leisten wir im Rahmen der GAP-Deckung nicht, wenn

a) im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasinggeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist oder

b) in dem Leasingvertrag eine Regelung enthalten ist, wonach der Leasinggeber auf den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Leasingrestbetrag grundsätzlich oder im Fall des Bestehens von entsprechendem Versicherungsschutz verzichtet.

Abweichend von den Regelungen unter a) oder b) treten wir jedoch in Vorleistung, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns und nicht an den Dritten wenden.

A.2.20.7 Der Leasingantrag/-vertrag (inkl. der Vertragsbestimmungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasingvertrages) oder Kreditvertrag, die Abrechnung des Leasingvertrages/ Finanzierungsvertrages bzw. die Berechnung des Leasing-/ Finanzierungsrestbetrages durch den Leasinggeber bzw. das Kreditinstitut oder ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung sind uns auf Verlangen vorzulegen.

A.3 Fahrer-UnfallPlus-Versicherung – wenn Fahrer und/oder Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Mit der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung sind – entsprechend der Vereinbarung zwischen Ihnen und uns – der berechtigte Fahrer und/oder die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs versichert.

A.3.2.2 Berechtigter Fahrer oder berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.3 Versicherbare Fahrzeuge

Die Fahrer-UnfallPlus-Versicherung kann für Verträge von Pkw, Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen abgeschlossen werden.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Fahrer-UnfallPlus-Versicherung abgeschlossen haben.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrer-UnfallPlus-Versicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen (Invalidität, Todesfall, kosmetische Operationen, Krankenhaustagegeld) mit welchen Versicherungssummen für den berechtigten Fahrer vereinbart sind.

Für die berechtigten Insassen können Sie nur Versicherungssummen für den Fall der Invalidität und den Tod vereinbaren. Die vereinbarten Versicherungssummen/Leistungen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Diese vereinbarten Versicherungssummen/Leistungen gelten im Leistungsfall für jeden berechtigten Insassen.

A.3.6 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.3.6.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.3.6.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.3.6.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Niere	20 %
Milz	10 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Buchstaben a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach Buchstaben a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6.4 Haben Sie mit uns die Versicherung des jeweiligen, berechtigten Fahrers vereinbart, wird dieser verletzt und verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von mindestens 90 %, verdoppelt sich ausschließlich für ihn die für Invalidität vereinbarte Versicherungssumme.

A.3.7 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.3.7.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.3.7.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.3.8 Leistung für kosmetische Operationen

Voraussetzung

A.3.8.1 Voraussetzung für die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme für kosmetische Operationen ist, dass nach Abschluss der Heilbehandlung eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des berechtigten Fahrers zu beheben.

A.3.8.2 Die kosmetische Operation muss innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall erfolgen.

Leistung

A.3.8.3 Wir zahlen insgesamt bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für kosmetische Operationen.

A.3.8.4 Wir leisten Ersatz für nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten sowie für notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

A.3.8.5 Kein Anspruch besteht auf die Erstattung von Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Verpflichtung Dritter

A.3.8.6 Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.9 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

A.3.9.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien, Kuranstalten und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.3.9.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld im Anschluss an das Krankenhaustagegeld

A.3.9.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.3.9.1 hatte.

A.3.9.4 Wir zahlen das Genesungsgeld für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage. In Abhängigkeit der Kalendertage, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, erhalten Sie

für den 1. - 10. Tag	100 %
für den 11. - 20. Tag	50 %
für den 21. - 100. Tag	25 %

des Krankenhaustagegeldes als Genesungsgeld.

A.3.9.5 Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte der versicherten Person wegen desselben Unfalls zählen als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.3.10 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.3.10.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.3.10.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.3.11 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.3.11.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.3.11.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.3.11.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.3.11.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.3.11.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.3.11.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.3.11.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.3.11.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.3.11.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.3.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.3.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (beim Fahrer auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen), durch schwere Nervenleiden sowie durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch bei Unfällen durch Schlaganfälle oder Herzinfarkte. Hierbei bleiben jedoch die unmittelbaren, unfallunabhängigen Gesundheitsschäden durch den Schlaganfall oder Herzinfarkt von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kraftfahrtunfall- oder Fahrer-UnfallPlus-Versicherung fällt.

Rennen

A.3.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.3.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.3.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.3.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis gemäß A.3.1.2 die überwiegende Ursache ist.

Infektionen

A.3.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.3.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.3.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Vom Verfügungsberechtigten nicht genehmigte Fahrten

A.3.12.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten ausgeführt oder ausgedehnt werden.

A.4 MobilPlusversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.8 genannten Schadenereignisse bei Fahrten und Reisen die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.4.1.2 Unter einer Reise verstehen wir jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen mit dem versicherten Fahrzeug für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind bei uns haftpflichtversicherte

- Krafträder,
- Pkw,
- Campingfahrzeuge und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, bis 3,20 m Höhe und bis 8 m Länge,
- Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

sowie jeweils ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die MobilPlusversicherung abgeschlossen haben.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.4.1 Sie haben mit der MobilPlusversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.4.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der MobilPlusversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall bis zu 50 km Entfernung

Als Panne gilt jeder Brems-, Betriebs- und Bruchschaden. Unfall ist jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.4.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 €.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.4.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.4.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für die gesamten Bergungsleistungen (für Fahrzeug, Gepäck und Ladung) beläuft sich für Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf 2.500 €.

Weiter- oder Rückfahrt bei Unfall

A.4.5.4 Folgende Fahrtkosten erstatten wir, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit ist und am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und
c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

Mietwagen (für Selbstfahrer) bei Unfall

A.4.5.5 Wir helfen Ihnen nach einem Unfall, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung

Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.5.4 die Kosten des Selbstfahrervermietfahrzeugs (siehe Anhang 5, Ziffer 5.11), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 60 € je Tag. Eine für die Aushändigung des Selbstfahrervermietfahrzeugs geforderte Kaution sowie sonstige anfallende Gebühren übernehmen wir nicht.

Hinweis: Bei einem Unfall des Fahrzeugs, der mehr als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt geschieht, beachten Sie die Regelungen unter A.4.6.3.

A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen, inländischen Wohnsitz entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.4.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

Übernachtung

A.4.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

A.4.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten des Selbstfahrervermietfahrzeugs (siehe Anhang 5, Ziffer 5.11), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 60 € je Tag. Eine für die Aushändigung des Selbstfahrervermietfahrzeugs geforderte Kaution sowie sonstige anfallende Gebühren übernehmen wir nicht.

Fahrzeugunterstellung bei Reparaturschäden

A.4.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.4.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person und Nacht.

Rückholung von Kindern

A.4.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

Fahrzeugabholung

A.4.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Rückführung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person und Nacht.

A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.4.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten des Selbstfahrervermietfahrzeugs (siehe Anhang 5, Ziffer 5.11) für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 420 € unabhängig von der Anzahl der Tage. Eine für die Aushändigung des Selbstfahrervermietfahrzeugs geforderte Kaution sowie sonstige anfallende Gebühren übernehmen wir nicht.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.4.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Ersatzteilversand

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugunterstellung

b) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung und/oder Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten des Selbstfahrervermietfahrzeugs (siehe Anhang 5, Ziffer 5.11) für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 420 € unabhängig von der Anzahl der Tage. Eine für die

Aushändigung des Selbstfahrervermietfahrzeugs geforderte Kaution sowie sonstige anfallende Gebühren übernehmen wir nicht.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug – aufgrund eines Unfalls im Zusammenhang mit dem Fahrzeugdiebstahl – verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.4.8.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person. Für den Fall der Bestattung im Ausland übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 5.200 €.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieser Verzicht gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Rennen

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.4.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Pkw ein Unfall nach A.5.1.2 zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen. Sofern Dritte zur Leistung verpflichtet sind, gelten die Regelungen unter A.5.8.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutzversicherung ist der berechtigte Fahrer versichert. Der berechtigte Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug in eigener Verantwortung lenkt.

Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.5.3 Versicherbare Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw abschließen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Fahrerschutzversicherung abgeschlossen haben.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Welche Leistung umfasst die Fahrerschutzversicherung?

Ersatz von Personenschäden

A.5.5.1 Die Fahrerschutzversicherung ersetzt Personenschäden. Der Umfang der Leistung richtet sich danach, was der Fahrer oder dessen Hinterbliebene berechtigterweise nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung fordern könnten.

Hinweis: Beachten Sie hierbei die Regelungen zur Höhe der Leistungen in A.5.5.3.

Voraussetzung

A.5.5.2 Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfallereignis.

Diese Voraussetzung kommt nicht zur Anwendung bei Unfällen, bei denen der Fahrer infolge des Unfallereignisses zu Tode kommt.

Höhe der Leistung

A.5.5.3 Wir zahlen je Schadenereignis maximal die nachfolgenden Entschädigungen:

- Schmerzensgeld bis 200.000 €,
- Verdienstausfall bis monatlich 4.000 €,
- Unterhaltsansprüche bis monatlich 3.000 €,
- Haushaltsführung bis monatlich 1.000 €,
- behindertengerechter Umbau bis 200.000 €,
- Beerdigungskosten bis 7.500 € und/oder
- sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 2.000 €.

Die Leistung der Fahrerschutzversicherung ist je Schadenereignis insgesamt auf die Deckungssumme beschränkt, die in der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung jeweils für eine geschädigte Person als Leistungsobergrenze vereinbart ist; maximal jedoch ist die Leistung auf 12 Mio. € beschränkt.

A.5.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Fälligkeit der Leistung

A.5.6.1 Erkennen wir den Anspruch an und haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.5.6.2 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Abtretung

A.5.6.3 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

A.5.7.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verhaltens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir sind jedoch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,5 mg/l oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper geführt hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder andere berauschende Mittel – gleich in welcher Menge – zu sich genommen hat. Auf eine Ursächlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles kommt es dabei nicht an. Bei einer Atemalkoholkonzentration von weniger als 0,5 mg/l sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Alkoholisierung ursächlich für die Herbeiführung des Versicherungsfalles war.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf schweren Nervenleiden beruhen, sowie durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch bei Unfällen durch Schlaganfälle und Herzinfarkte. Hierbei bleiben jedoch die unmittelbaren, unfallunabhängigen Gesundheitsschäden durch den Schlaganfall oder Herzinfarkt von der Leistung ausgeschlossen.

Straftat

A.5.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Rennen

A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Vom Verfügungsberechtigten nicht genehmigte Fahrten

A.5.7.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Sicherheitsgurt

A.5.7.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Vertragliche Ansprüche

A.5.7.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung hinausgehen.

A.5.8 Verpflichtung Dritter

A.5.8.1 Wir leisten nicht, soweit der Fahrer oder dessen Hinterbliebene wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, privaten Krankenkassen oder Dritten beanspruchen können.

A.5.8.2 Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers oder Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers oder dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind. Sollte sich eine Schadenersatzpflicht eines Dritten ergeben, geht Ihr gegen den Dritten bestehender Anspruch in Höhe der erbrachten Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf uns über.

A.5.8.3 Wir sind an die Feststellung zur Höhe der Entschädigungsleistung, die durch Dritte getroffen wird, nicht gebunden.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) den Halter des Fahrzeugs,
b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
c) den Fahrer des Fahrzeugs,
d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.6.3 Versicherbare Fahrzeuge

Sie können für jede Fahrzeugart eine Kfz-Umweltschadenversicherung abschließen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung können Sie jedoch nur zusammen mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das von Ihnen zu versichernde Fahrzeug abschließen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Kfz-Umweltschadenversicherung abgeschlossen haben.

A.6.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. € je Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. €.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht in Deutschland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.6.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.6.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.6.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung beispielsweise von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe beispielsweise durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.6.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.6.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.7 Ausland-SchadenPlus-Versicherung – besonderer Schutz bei einem Verkehrsunfall im Ausland

A.7.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A.7.1.1 Erleiden Sie mit dem im Vertrag bezeichneten Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem ein im Ausland versicherungspflichtiges und zugelassenes Kraftfahrzeug beteiligt ist und für den der Unfallgegner eintrittspflichtig ist, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, soweit der Unfallgegner ersatzpflichtig ist. Sie werden so behandelt, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hätte.

Für die Beurteilung der Haftung gilt das Recht des Unfalllandes.

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich nach deutschem Recht.

Gegnerisches Fahrzeug

A.7.1.2 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden durch Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs durch den Unfallgegner entstehen.

Reisedauer

A.7.1.3 Versicherungsschutz besteht auf Fahrten oder Reisen mit dem versicherten Fahrzeug bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 12 Wochen. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignet haben.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, der berechtigte Fahrer, die berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

A.7.3 Versicherbare Fahrzeuge

Die Ausland-SchadenPlus-Versicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug abschließen. Versichert ist jeweils ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Ausland-SchadenPlus-Versicherung abgeschlossen haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in der Europäischen Union – ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – sowie in Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Serbien sowie im Vatikanstaat, den Azoren, Madeira, den Balearen, den Kanaren, den Kanalinseln, Insel Man und Gibraltar.

A.7.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, die Sie mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Leistungen für Personenschäden sind auf maximal 12 Mio. € je geschädigter Person begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.7.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer des hier versicherten Fahrzeugs und/oder der Fahrer des gegnerischen Fahrzeugs vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

A.7.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.7.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.7.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

A.7.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.7.7 Anrechnung der Leistungen Dritter

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.7.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung

A.7.8.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

A.7.8.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Entschädigungsleistung an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.7.8.3 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheines.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 bis C.1.4.

Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung (s. A.6) keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, beginnt der Versicherungsschutz in dieser Versicherung, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, MobilPlus- (Pkw, Krafträder, Wohnmobile) und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, MobilPlus- (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge mit Ausnahme von Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) und Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz.

Bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem Tag der Zulassung. Insoweit haben Sie für Fahrten, die am Zulassungstag erfolgen und die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen oder dessen Vorbereitung dienen (z. B. zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Werkstatt), vorläufigen Versicherungsschutz, wenn die Zulassungsbehörde Ihnen vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Örtlich begrenzt ist dieser vorläufige Versicherungsschutz auf den Bezirk der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und einen angrenzenden Zulassungsbezirk.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Einreichens der Versicherungsbestätigung oder der Vorlage der Versicherungsbestätigungs-Nummer bei der Zulassungsbehörde.

Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus- (Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht), Fahrerschutz- und Ausland-SchadenPlusversicherung

B.2.2 In der Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, Fahrerschutz- und Ausland-SchadenPlusversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Gleiches gilt in der MobilPlusversicherung für Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, geht bei der Kfz-Umweltschadenversicherung der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gezahlt haben.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, entfällt der vorläufige Versicherungsschutz in dieser Versicherung rückwirkend entsprechend der vorstehenden Regelung, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht bezahlen und Sie dies zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Ihre Kündigung wird mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines, frühestens zwei Wochen ab Versicherungsbeginn, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrages.

C.1.4 Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, gelten die unter C.1.2 und C.1.3 genannten Regelungen für diese Versicherung entsprechend, wenn der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig gezahlt wird.

C.2 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Wird Ihnen für die Kfz-Umweltschadenversicherung kein gesonderter Beitrag in Rechnung gestellt, gelten die unter C.2.3 und C.2.4 genannten Regelungen entsprechend für die Kfz-Umweltschadenversicherung, wenn der für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung genannte Beitrag noch nicht gezahlt ist.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel oder Veräußerung

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel oder Veräußerung), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.5 Zahlungsperiode, Zahlungsart und Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Zahlungsperiode

C.5.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode (jährlich, halb- oder vierteljährlich) Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis: Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Zahlungsart

C.5.2 Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob Sie mit uns die Bezahlung der Beiträge per Lastschriftverfahren oder außerhalb des Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung) vereinbart haben. Welche Zahlungsart Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Haben Sie mit uns die Bezahlung Ihres Beitrages im Lastschriftverfahren vereinbart, so kann auf Ihren Wunsch hin bei einer vierteljährlichen Zahlungsperiode der Abruf von dem vertraglich vereinbarten Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsbeiträgen erfolgen, wobei die Summe der drei gleichen Monatsraten dem Vierteljahresbeitrag entspricht. In diesem Fall wird auf Ihrem Versicherungsschein "monatlich" als Zahlungsperiode angedruckt.

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und Folgen bei nicht möglicher Abbuchung von Beiträgen

C.5.3 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen und die Bezahlung der Beiträge außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Darüber hinaus werden wir die Beiträge aufgrund der geänderten Zahlungsart spätestens zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres neu berechnen.

Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren und den Abruf des Vierteljahresbeitrages in drei gleichen Monatsbeiträgen vereinbart und kann dabei ein Monatsbeitrag nicht abgerufen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen mit der Besonderheit, dass der Beitrag der vierteljährlichen Zahlungsperiode – unter Berücksichtigung schon erfolgter Zahlungen – sofort fällig ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Beitrag unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Zahlungsperiode und der außerhalb des Lastschriftverfahrens liegenden Zahlungsart neu zu berechnen.

Wir müssen in der Kündigung der Lastschriftvereinbarung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sie sind dann zur Zahlung des neu berechneten Beitrages verpflichtet, wenn wir Sie dazu in Textform aufgefordert haben.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 5 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem

dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen (z. B. in Betrieb setzen oder abstellen), wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen (z. B. in Betrieb setzen lassen oder abstellen lassen), wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Hinweis: Zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen siehe die Regelungen in H.3.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Entsprechendes gilt in der Kfz-Umweltschadenversicherung.

Hinweis: Auch in der Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz- und Ausland-SchadenPlusversicherung besteht für solche Fahrten nach den Regelungen unter A.2.16.1, A.3.12.2, A.4.9.1, A.5.7.2 und A.7.6.1 kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Entsprechendes gilt in der Kfz-Umweltschadenversicherung.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz- und Ausland-SchadenPlusversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.12.3, A.4.9.2, A.5.7.5 und A.7.6.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.

Haben Sie das Schadenereignis unverzüglich bei einer unserer Notrufnummern gemeldet, so gilt dies als Schadenmeldung für alle im Kraftfahrtvertrag abgeschlossenen Versicherungsarten.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.3 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse nach I.3.4 zu vermeiden, können Sie den Schaden nach E.1.4 zu einem späteren Zeitpunkt melden.

E.1.4 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.3 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.3 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

E.1.5 Abweichend von E.1.3 sind Sie verpflichtet, uns jeden Sachschaden unverzüglich anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Aufklärungspflicht

E.1.6 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.7 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Einholen unserer Weisung

E.3.1 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen und diese zu befolgen.

Anzeige bei der Polizei

E.3.2 Übersteigt ein Entwendungs- oder ein Brand- oder ein Tierschaden (alle Fahrzeuge, Pkw im Tarif Premium) / Wildschaden (Pkw im Tarif Classic) den Betrag von 500 €, sind Sie ver-

pflichtet, das Schadenereignis auch der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.4.2 Nach einem Unfall, der uns voraussichtlich zu einer Leistung aus der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung verpflichtet, ist die versicherte Person verpflichtet,

a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
b) uns zu unterrichten,
c) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
d) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
e) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
f) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstausfalles, tragen,
g) Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.4.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.6.1.

E.5 Zusätzlich in der MobilPlusversicherung

Einholen unserer Weisung

E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.5.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Der Fahrer und/oder dessen Hinterbliebene sind verpflichtet, uns Auskünfte zu den gegen Dritte bestehenden Ansprüchen zu erteilen und uns, soweit wir deckungsgleiche Ansprüche regulieren, bei der Durchsetzung von Regressansprüchen zu unterstützen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns, soweit erforderlich und möglich, deckungsgleiche Ansprüche abzutreten.

E.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.8 Zusätzlich in der Ausland-SchadenPlus-Versicherung

Unfallaufnahme durch die Polizei

E.8.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen.

Nachweis zur Dauer einer Auslandsreise

E.8.2 Sie sind verpflichtet, uns auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.

Einholen unser Weisung

E.8.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen und diese zu befolgen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.8.4 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Übergegangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

E.8.5 Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

E.8.6 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

E.9.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.9.2 Abweichend von E.9.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.9.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.9.1 ergebende Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.9.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.6 und E.1.7 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.9.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.9.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1, E.2.2, E.7.1 oder E.7.2 oder Ihre Pflicht nach E.2.3 oder E.7.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrages vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist etwas anderes für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2, Fahrerschutzversicherung nach A.5.2 und Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.6.2 geregelt.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Regressanspruch (Rückgriff) gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Verträge für Saisonkennzeichen

G.1.4 Der Vertrag für ein Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen beginnt am ersten Tag des Monats, der auf dem amtlichen Kennzeichen als Saisonbeginn ausgewiesen ist, jedoch nicht, bevor Sie das Fahrzeug zulassen. Der Vertrag endet ebenfalls im folgenden Jahr am ersten Tag des Monats, der auf dem amtlichen Kennzeichen als Saisonbeginn ausgewiesen ist. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir ihn zuvor kündigen.

Fahrzeugzulassung/-anmeldung außerhalb Deutschlands

G.1.5 Eine Zulassung/Anmeldung des versicherten Fahrzeugs außerhalb Deutschlands mit den dafür jeweils national vorgeschriebenen Bescheinigungen (z. B. zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) führt zur Beendigung der gesamten, für das versicherte Fahrzeug bei uns bestehenden Versicherungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns in der Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz- oder Ausland-SchadenPlusversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung muss sie uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Fahrer-UnfallPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und Ausland-SchadenPlusversicherung. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach K.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.3.2, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen, auch wenn damit keine Beitragserhöhung verbunden ist. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

Kündigung der GAP-Deckung zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages

G.2.10 Sie können die GAP-Deckung gemäß A.2.20 zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Im Falle der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch die für das Fahrzeug bestehende GAP-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung des Rabattschutzes zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.11 Sie können den Rabattschutz für Pkw (Tarif Premium), Krafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß I.3.5 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Kündigen Sie den Rabattschutz zu einer Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung), endet er auch in der anderen Versicherungsart.

Im Falle der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen in der Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz- oder Ausland-SchadenPlusversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung muss sie Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder unter Bestimmung einer Zahlungsfrist kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen oder Sie, wenn die Kündigung mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung der GAP-Deckung zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages

G.3.8 Wir können die GAP-Deckung gemäß A.2.20 zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Im Falle der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch die für das Fahrzeug bestehende GAP-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung des Rabattschutzes zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.9 Wir können den Rabattschutz für Pkw (Tarif Premium), Krafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß I.3.5 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Kündigen wir den Rabattschutz zu einer Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung), endet er auch in der anderen Versicherungsart.

Im Falle der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und Ausland-SchadenPlusversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Ausgenommen hiervon ist die MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und die Ausland-SchadenPlusversicherung, die jeweils enden, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem der in G.4.1 Satz 1 genannten Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen (Ausnahme hiervon: G.4.4).

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen. Ausgenommen hiervon ist die MobilPlus-, die Fahrerschutz-, die Kfz-Umweltschaden- und die Ausland-SchadenPlusversicherung.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir die MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- oder Ausland-SchadenPlusversicherung nach einem Schadenereignis in der jeweils selben Versicherungsart, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind. Gleiches gilt für die Kfz-Umweltschadenversicherung.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Fahrer-UnfallPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und Ausland-SchadenPlusversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen zur Beitragsberechnung bei Veräußerung in L.6.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G 7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Wechselkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Besteht für das Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugversicherung oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung gemäß H.1.9 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Ruheversicherung für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugteilversicherung abschließen.

H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr. Gleiches gilt für Mähdrescher in der Fahrzeugversicherung.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung bestand.

Bestand für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung, besteht hierfür kein Ruheversicherungsschutz.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

H.1.6 Wir bieten Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.4.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.7 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.8 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ihr Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Außerbetriebsetzung.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.9 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung oder – bei elektronischer Versicherungsbestätigung – mit einer Versicherungsbestätigungs-Nummer eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrages auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 bis H.1.7. Wenn Sie eine Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- oder Ausland-SchadenPlusversicherung abgeschlossen haben, besteht außerhalb der Saison für diese Versicherungsarten kein Versicherungsschutz.

H.2.3 Außerhalb der Saison haben Sie Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.4.2).

H.3 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.3.1 Für Fahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen ausgegeben wurde, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz, sofern das versicherte Fahrzeug das nach § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Das Fahrzeug muss sowohl das fahrzeugbezogene Kennzeichenteil als auch das gemeinsame Kennzeichenteil tragen.

H.3.2 Nur eingeschränkten Versicherungsschutz gewähren wir, sofern das versicherte Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt (z. B. nur das fahrzeugbezogene Kennzeichenteil trägt).

Es gilt dann der Ruheversicherungsschutz, der umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug entweder eine Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung abgeschlossen ist.

Wenn Sie eine Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- oder Ausland-SchadenPlusversicherung abgeschlossen haben, besteht in der Zeit, in der das Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt, für diese Versicherungsarten kein Versicherungsschutz.

H.3.3 Mit vollständigem, aber ungestempeltem Wechselkennzeichen haben Sie Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.4.2).

H.3.4 Bitte beachten Sie, dass ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit dem vollständigen Wechselkennzeichen gebraucht werden darf. Trägt das Fahrzeug nicht das vollständige Wechselkennzeichen, sind Sie verpflichtet, es in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und es außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.4 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung

H.4.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.4.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Zulassungsbezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine S-/SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Verträge von

- Sonderfahrzeugen jeder Art, mit Ausnahme der in Anhang 1 ausdrücklich genannten Fahrzeuge,
- Elektrofahrzeugen (außer Pkw),
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder I.2.3 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondererstеinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2, 1 oder 2

I.2.2.1 Sondererstеinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

a) Zweitwagenregelung
auf Sie bereits ein Pkw oder Kraftrad zugelassen ist und dieser Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist;

b) Ehegatten-/Partnerregelung
auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden

Ehe-/Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein Kraftrad zugelassen ist und dieser Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist;

c) Eltern-Kind-Regelung
ein Elternteil von Ihnen bei uns bereits einen Pkw versichert hat, der auf ein Elternteil zugelassen ist, und dieser Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist;

d) Moped-Einsteigerbonus
der Pkw auf Sie zugelassen wird und Sie bei uns ein Kleinkraftrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor gemäß Anhang 5 Ziffer 5.1 mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert hatten, die entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung schadenfrei verlaufen ist und der Vertrag vor nicht mehr als 6 Monaten beendet wurde;

e) Führerscheinregelung
Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, von der Schweiz oder von Island, Liechtenstein oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder Krafträdern berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins und die Angabe der Führerscheindaten bei Abgabe der Vertragserklärung zu führen.

Das Gleiche gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird Ihr Vertrag auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft.

Die Sondereinstufung gemäß Buchstabe d) können Sie nur einmalig und nur für ein Fahrzeug in Anspruch nehmen; unabhängig davon, wie viele Versicherungsverträge für Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor Sie bei uns abgeschlossen hatten.

Ist auf Sie bereits ein Pkw oder Kraftrad zugelassen, gilt nur die Regelung unter Buchstabe a).

Eine Einstufung in SF 1/2 erfolgt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1/2 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.2.2 Verbesserte Zweitwagenregelung für Pkw (SF 1)

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

a) verbesserte Zweitwagenregelung für "Verbraucher"
ein Pkw oder Kraftrad auf Sie (Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist (Erstvertrag), den/das Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 1 eingestuft ist sowie im Zweitvertrag der Pkw auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und Sie und alle Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind;

b) verbesserte Zweitwagenregelung für "Unternehmer"
ein Pkw oder Kraftrad auf Sie (Unternehmer gemäß § 14 BGB) zugelassen ist (Erstvertrag), den/das Sie bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist sowie im Zweitvertrag der Pkw auf Sie zugelassen ist und – gemäß den Regelungen in J.3.1.4. d) – beim festen Fahrerkreis Sie und alle Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind oder beim beliebigen Fahrerkreis die Altersklasse "ab 25 Jahre" zur Anwendung kommt;

c) verbesserte Eltern-Kind-Regelung
ein Elternteil von Ihnen einen Pkw bei uns versichert hat, der auf ein Elternteil zugelassen ist und der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

Bei den Sondereinstufungen gemäß Buchstaben a) oder b) sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn beim Zweitvertrag auch Fahrer unter 25 Jahren den Pkw nutzen. Dies gilt nicht in gesundheitlichen Notsituationen für die Fahrt zum Arzt, für die Fahrt eines Hotelangestellten oder eines Kraftfahrzeug-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, selbst wenn diese Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit von Ihnen oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Fällt eine der Voraussetzungen unter Buchstaben a) oder b) weg, sind wir berechtigt, den Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so einzustufen, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.1 oder I.2.2.1 begonnen hätte.

Wurden die Voraussetzungen unter Buchstaben a) oder b) schuldhaft nicht eingehalten, korrigieren wir die nach dieser Regelung erfolgte Einstufung in SF-Klassen rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Dabei wenden wir I.2.1 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen I.2.2.1 an. Haben Sie die Voraussetzungen vorsätzlich nicht eingehalten, sind wir darüber hinaus berechtigt, von Ihnen eine zusätzliche Zahlung in Höhe des für das gesamte laufende Versicherungsjahr maßgeblichen Beitrages zu erheben.

Ist auf Sie bereits ein Pkw oder Kraftrad zugelassen, gelten nur die Regelungen unter Buchstaben a) oder b).

Die Sondereinstufungen unter Buchstaben a), b) oder c) gelten nicht, wenn für Sie nach I.6 ein anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.2.3 Verbesserte Zweitwagenregelung für Pkw (SF 2)

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn ein Pkw oder Kraftrad auf Sie (Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist (Erstvertrag), den/das Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist sowie im Zweitvertrag der Pkw auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und Sie und alle Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn beim Zweitvertrag auch Fahrer unter 25 Jahren den Pkw nutzen. Dies gilt nicht in gesundheitlichen Notsituationen für die Fahrt zum Arzt, für die Fahrt eines Hotelangestellten oder eines Kraftfahrzeug-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, selbst wenn diese Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit von Ihnen oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Fällt eine der Voraussetzungen weg, sind wir berechtigt, den Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so einzustufen, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.1 oder I.2.2.1 begonnen hätte.

Wurden die Voraussetzungen in Absatz 1 schuldhaft nicht eingehalten, korrigieren wir die nach dieser Regelung erfolgte Einstufung in SF-Klassen rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Dabei wenden wir I.2.1 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen I.2.2.1 an. Haben Sie die Voraussetzungen vorsätzlich nicht eingehalten, sind wir darüber hinaus berechtigt, von Ihnen eine zusätzliche Zahlung in Höhe des für das gesamte laufende Versicherungsjahr maßgeblichen Beitrages zu erheben.

Die Sondereinstufung gilt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 2 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.3 Sondererstеinstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Trikes, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen in SF-Klasse 1/2 oder 1

Sondererstеinstufung für Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Trikes

I.2.3.1 Sondererstеinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Kleinkraftrad (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), Campingfahrzeug und Wohnmobil oder Trike ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

a) Zweitwagenregelung
auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Kleinkraftrad (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), ein Campingfahrzeug und Wohnmobil oder ein Trike zugelassen ist und dieser Vertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist;

b) Moped-Einsteigerbonus
das Kraftrad, Leichtkraftrad, Kleinkraftrad (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), Campingfahrzeug und Wohnmobil oder Trike auf Sie zugelassen wird und Sie bei uns ein Kleinkraftrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor gemäß Anhang 5 Ziffer 5.1 mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert hatten und die entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung schadenfrei verlaufen ist und der Vertrag vor nicht mehr als 6 Monaten beendet wurde;

c) Führerscheinregelung

Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, von der Schweiz oder von Island, Liechtenstein oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von einem der nachfolgenden Fahrzeuge berechtigt sind: Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), Campingfahrzeugen und Wohnmobilen oder Trikes. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins und die Angabe der Führerscheindaten bei Abgabe der Vertragserklärung zu führen.

Das Gleiche gilt für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird Ihr Vertrag auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft.

Die Sondereinstufung gemäß Buchstabe b) können Sie nur einmalig und nur für ein Fahrzeug in Anspruch nehmen; unabhängig davon, wie viele Versicherungsverträge für Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor Sie bei uns hatten.

Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Kleinkraftrad (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), Campingfahrzeug und Wohnmobil oder Trike zugelassen, gilt nur die Regelung unter Buchstabe a).

Eine Einstufung in SF 1/2 erfolgt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1/2 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.3.2 Verbesserte Zweitwagenregelung für Krafträder (SF 1)

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn ein Pkw oder Kraftrad auf Sie (Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist (Erstvertrag), den/das Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist sowie im Zweitvertrag das Kraftrad auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und Sie und alle Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn beim Zweitvertrag auch Fahrer unter 25 Jahren das Kraftrad nutzen. Dies gilt nicht in gesundheitlichen Notsituationen für die Fahrt zum Arzt, für die Fahrt eines Hotelangestellten oder eines Kraftfahrzeug-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, selbst wenn diese Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit von Ihnen oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Fällt eine der Voraussetzungen weg, sind wir berechtigt, den Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, so einzustufen, als ob er bei Versicherungsbeginn mit der entsprechend zur Anwendung kommenden Einstufung nach I.2.1 oder I.2.3.1 begonnen hätte.

Wurden die Voraussetzungen in Absatz 1 schuldhaft nicht eingehalten, korrigieren wir die nach dieser Regelung erfolgte Einstufung in SF-Klassen rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Dabei wenden wir I.2.1 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen I.2.3.1 an. Haben Sie die Voraussetzungen vorsätzlich nicht eingehalten, sind wir darüber hinaus berechtigt, von Ihnen eine zusätzliche Zahlung in Höhe des für das gesamte laufende Versicherungsjahr maßgeblichen Beitrages zu erheben.

Die Sondereinstufung gilt nicht, wenn für Sie nach I.6 ein anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sonderersteinstufung für im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen

I.2.3.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für einen Lkw und eine Zugmaschine, die jeweils im Werkverkehr eingesetzt werden, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn auf Sie bereits ein im Werkverkehr eingesetzter Lkw oder eine im Werkverkehr eingesetzte Zugmaschine zugelassen ist (Erstvertrag), den/die Sie bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 1 eingestuft ist sowie das Fahrzeug im Zweitvertrag auf Sie zugelassen ist.

Die Sondereinstufung gilt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1/2 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.3.4 Verbesserte Zweitwagenregelung für Fahrzeuge im Werkverkehr (SF 1)

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für einen Lkw und eine Zugmaschine, die jeweils im Werkverkehr eingesetzt werden, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Sie bereits ein im Werkverkehr eingesetzter Lkw oder eine im Werkverkehr eingesetzte Zugmaschine zugelassen ist (Erstvertrag), den/die Sie bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist sowie das Fahrzeug im Zweitvertrag auf Sie zugelassen ist.

Die Sondereinstufung gilt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sonderersteinstufung für landwirtschaftliche Zugmaschinen

I.2.3.5 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für eine landwirtschaftliche Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn auf Sie bereits eine landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen ist (Erstvertrag), die Sie bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 1 eingestuft ist sowie im Zweitvertrag die landwirtschaftliche Zugmaschine auf Sie zugelassen ist.

Eine Einstufung in SF 1/2 erfolgt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1/2 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.3.6 Verbesserte Zweitwagenregelung für landwirtschaftliche Zugmaschinen (SF 1)

Beginnt Ihr Vertrag (Zweitvertrag) für eine landwirtschaftliche Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Sie bereits eine landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen ist (Erstvertrag), die Sie bei uns versichert haben und der Erstvertrag zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist sowie die landwirtschaftliche Zugmaschine im Zweitvertrag auf Sie zugelassen ist.

Die Sondereinstufung gilt nicht, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1 eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

Voraussetzungen der Angleichung

I.2.4.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Gleiches gilt für ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Kleinkraftrad (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), Campingfahrzeug und Wohnmobil, für einen Mietwagen, Lkw, eine Taxe, Zugmaschine, landwirtschaftliche Zugmaschine, einen Kraftomnibus oder Krankenwagen.

Keine Übernahme (Angleichung) eines Schadenverlaufs

I.2.4.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1, I.6.1.2, I.6.1.6, I.6.1.7 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat oder ein Schadenverlauf nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 übernommen wird und für das bisherige Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung bestand. In diesen Fällen übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung des bisherigen Fahrzeugs nach I.6.

I.2.4.3 Lassen Sie von den im Rahmen einer Rabattübernahme nach I.6.1.1 bis I.6.1.4 übernommenen SF-Klassen für das von Ihnen versicherte Fahrzeug nur die SF-Klasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anrechnen, gilt: Eine Angleichung bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung ist innerhalb eines Jahres nach Übernahme der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche Fahrzeugvollversicherung bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.6 den Schadenverlauf einer anderen Person übernehmen und für den Vertrag des Dritten auch eine Fahrzeugvollversicherung bestand, Sie für das von Ihnen versicherte Fahrzeug aber nur den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anrechnen lassen.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft. Gleiches gilt, wenn Ihr Vertrag in der Zeit vom 02.01. bis zum 01.07. begonnen hat, und während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestanden hat und der Vertrag schadenfrei verlaufen ist.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M oder Verträgen mit einer Sondereinstufung nach I.2.2 oder I.2.3

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, 1, 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse	2	nach	SF-Klasse	3,
von SF-Klasse	1	nach	SF-Klasse	2,
von SF-Klasse	1/2	nach	SF-Klasse	1,
von Klasse	0	nach	SF-Klasse	1/2.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.5 Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

Versicherbare Fahrzeuge

I.3.5.1 Der Rabattschutz kann von Ihnen für Pkw im Tarif Premium, Krafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen vereinbart werden.

Einstufung bei einem belastenden Schaden

I.3.5.2 Bei Fahrzeugen, für die gemäß I.3.5.1 Rabattschutz vereinbart werden kann, gilt: Je Kalenderjahr können Sie uns einen belastenden Schaden im Sinne von I.4.2 melden, ohne dass sich dieser in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung rabattbelastend auswirkt. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt darüber hinaus eine Weiterstufung in die nächst bessere SF-Klasse.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Rabattschutz bei uns vor Eintritt des Schadens bis zum Zeitpunkt der Rück- oder Besserstufung ununterbrochen bestanden hat – solange das jeweils im Vertrag versicherte Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen ist bzw. war.

I.3.5.3 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene, rabattbelastende Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits-/Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zu einer Rückstufung des Vertrages nach I.3.4.

Einstufung bei einem weiteren belastenden Schaden

I.3.5.4 Melden Sie uns im selben Kalenderjahr einen weiteren, die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung belastenden Schaden, wird der Vertrag in der jeweiligen Versicherungsart nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Dabei bleibt einer der gemeldeten, rabattbelastenden Schäden unberücksichtigt.

Voraussetzungen für den Abschluss

I.3.5.5 Umfasst der Vertrag für Ihr Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, können Sie den Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig beantragen.

I.3.5.6 Besteht für Ihr Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, muss dieser Vertrag mindestens in SF-Klasse 4 eingestuft sein. Umfasst der Vertrag darüber hinaus auch eine Fahrzeugvollversicherung, muss auch dieser Vertrag mindestens in SF-Klasse 4 eingestuft sein.

Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen

I.3.5.7 Wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen unter I.3.5.5 bis I.3.5.6 nicht erfüllt war oder nicht eingehalten wurde, stufen wir Ihren Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen in die Schaden-/Schadenfreiheitsklasse gemäß Anhang 1 ein, in die er ohne diese Sonderregelung eingestuft wäre.

I.3.5.8 Sofern Voraussetzungen unter I.3.5.6 nicht erfüllt waren, schließen wir den Rabattschutz ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres oder – sofern Sie den Rabattschutz erst während des laufenden Versicherungsjahres eingeschlossen haben – ab diesem Zeitpunkt aus.

Beendigung des Rabattschutzes

I.3.5.9 Kündigen Sie den Rabattschutz gemäß G.2.11 in einer Versicherungsart, endet er auch in der anderen Versicherungsart.

I.3.5.10 Endet die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung, endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

I.3.5.11 Endet der Rabattschutz und wird der Vertrag bei uns ohne Rabattschutz fortgeführt, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Besser- oder Rückstufung des Vertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung.

Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

I.3.5.12 Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer gemäß I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich unter Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hat.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

a) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder

b) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder

c) wir nur für ein Schadenereignis Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, die ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Ansprüche ausgelöst wurden und die nach A.6 versichert sind, ohne dass auch private Rechte verletzt sind, die von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt wären oder

d) wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, die im Zusammenhang mit der "Mallorca-Deckung" (siehe A.1.6) angefallen sind oder

e) wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

f) Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

g) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück. Die Rückstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.4.2.3 Sie dürfen die Auswirkung einer Rückstufung auf den Beitrag nicht durch Änderung der Zahlungsperiode und/oder der Beitragsfälligkeit beeinflussen. Gleichermaßen dürfen Sie bei einem Vertrag für einen Pkw die Auswirkungen einer Rückstufung nicht durch einen Wechsel vom Tarif Classic in den Tarif Premium beeinflussen.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können ("Schadenrückkauf")

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Bei Schäden mit einer Entschädigung von nicht mehr als 1.000 €, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Erstatten Sie uns in diesem Fall die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

In der Fahrzeugvollversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Bei Schäden mit einer Entschädigung von nicht mehr als 1.000 €, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Erstatten Sie uns in diesem Fall die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Fahrzeugvollversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten die Regelungen unter I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird für den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug ("Ersatzfahrzeug") anstelle eines anderen Fahrzeugs ("bisheriges Fahrzeug") angeschafft.

Hinweis: Versichern Sie das Ersatzfahrzeug bereits vor dem Ausscheiden des bisherigen Fahrzeugs, rechnen wir die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) des bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge an.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Ruheversicherung

I.6.1.3 Sie haben zwei Fahrzeuge bei uns versichert und für eines von beiden besteht jeweils eine Ruheversicherung. Das gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen, wenn jeweils für eines dieser Fahrzeuge eine Ruheversicherung nach H.2.2 besteht.

Weiteres Fahrzeug

I.6.1.4 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

"Ringtausch"

I.6.1.5 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Trikes, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- oder Güterverkehr oder Krankenwagen. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.4 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.6 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.7 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8.1 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrages in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

I.6.2.1 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Hinweis: Die Regelung unter I.2.4.3 zur Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung bleibt hiervon unberührt.

Gleiche Risikoverhältnisse

I.6.2.2 Sie können den Schadenverlauf nur übernehmen, wenn gleiche Risikoverhältnisse vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Fahrzeuge derselben Fahrzeuggruppe gemäß I.6.2.4 angehören sowie Nutzung und Verwendung der Fahrzeuge vergleichbar sind. Gleiches gilt auch, wenn das Fahrzeug durch eine vorübergehende Änderung des Verwendungszwecks einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angehörte.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.4 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird. Die niedrigste Fahrzeuggruppe ist die erste, die höchste Fahrzeuggruppe ist die vierte.

a) Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen.

b) Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Trikes, Quads, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- oder Güterverkehr, Krankenwagen.

c) Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

d) Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Güterverkehr und Zugmaschinen im Güterverkehr, Kraftomnibusse.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk-oder Güterverkehr auf einen Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr oder eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw im Güterverkehr mit einer Motorleistung bis 212 kW und einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t oder eine Zugmaschine bis 212 kW im Güterverkehr.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.6

I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehe-/Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, eine andere mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder Ihren Arbeitgeber;

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
   - eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person in Textform; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
   - eine Erklärung, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, wobei Sie bei der Abgabe der Vertragserklärung Ihre

Führerscheindaten angeben und deren Richtigkeit bestätigen müssen;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Ist die andere Person verstorben, ist eine Übertragung nur möglich, wenn der Tod der anderen Person zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung nicht länger als sechs Monate zurückliegt;

d) das Fahrzeug der anderen Person derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe gemäß I.6.2.4 angehört wie Ihr Fahrzeug;

e) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.6 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge, wenn der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang aufgibt. Sie müssen glaubhaft machen, dass durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Hinweis: Bei der Übernahme des Schadenverlaufs gemäß a) oder b) sind die Regelungen zur Rückstufung im Schadenfall zu berücksichtigen (siehe hierzu I.3 und I.4.2).

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Zu dem dort angeführten Schadenverlauf zählt auch die Anzahl der Schäden, die noch nicht zu einer Rückstufung des Vertrages geführt haben; darüber hinaus die Anzahl der Schäden, die sich aufgrund der besonderen Vereinbarungen zum Rabattschutz für Pkw (Tarif Premium), Krafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile, für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß I.3.5 oder beim Schadenrückkauf gemäß I.5 nicht auf den Schadenverlauf auswirken.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Sonderersteinstufungen bei Pkw nach I.2.2.1 a) bis e) – werden nicht berücksichtigt.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Art, Verwendung, Beschaffenheit des Fahrzeugs, Zuteilung eines Wechselkennzeichens

Beitragsrelevante Merkmale

J.1.1 Bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigen wir die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 5, den Aufbau, den Hersteller, den Typ, die Motorleistung, die Geschwindigkeit, den Hubraum, die Anzahl der Plätze, das Leergewicht, das zulässige Gesamtgewicht oder den Gesamtneuwert des Fahrzeugs. Maßgeblich sind diesbezüglich die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Mehrere Verwendungsmöglichkeiten

J.1.2 Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung oder anderen amtlichen Urkunden mehrere Verwendungsmöglichkeiten, ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend.

Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger gelten bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs als Einheit mit der Folge, dass sich der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger/Auflieger nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

Zuteilung eines Wechselkennzeichens (gemäß § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

J.1.3 Bei Fahrzeugen, denen ein Wechselkennzeichen gemäß § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteilt wurde, berücksichtigen wir dies bei der Berechnung des Beitrages (ausgenommen hiervon sind Anhänger).

Auch bei Oldtimer-Verträgen, für die der spezielle Oldtimer-Tarif vereinbart ist, wird zusätzlich bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt, ob für den Oldtimer ein solches Wechselkennzeichen ausgegeben worden ist.

J.2 Tarifgruppen R und N

Für Versicherungsverträge von Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, die nicht unter die Tarifgruppen A, B oder D fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe R. Gleiches gilt für Versicherungsverträge von Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung, die nicht unter die Tarifgruppen B oder D fallen. Für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen gelten die Beiträge der Tarifgruppe R in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung. Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern/Aufliegern, für die die Tarifgruppen A, B, D oder R nicht gelten, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

J.3 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

J.3.1 Pkw

Versichern Sie einen Pkw, berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung die folgenden individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung. Das Merkmal "VN-/Fahreralter" gemäß J.3.1.4 a) bis d) bestimmt auch die Höhe des Beitrages in der Fahrerschutzversicherung.

Wohngebäude / Garage

J.3.1.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bei uns oder einem anderen Versicherer eine Wohngebäudeversicherung für ein ständig und selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus besteht. Der versicherte Pkw ist auf Sie (Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch) oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen.

J.3.1.2 Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob der Pkw nachts regelmäßig in einer Einzel-/Doppelgarage abgestellt wird.

Jährliche Fahrleistung

J.3.1.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jährlichen Fahrleistung des Fahrzeugs.

Über- oder unterschreiten Sie die vereinbarte Kilometerleistung und teilen Sie uns dies mit, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres entsprechend der tatsächlichen Fahrleistung neu.

Fahrzeugnutzung

J.3.1.4 VN-/Fahreralter

a) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer. Hierfür maßgeblich ist Ihr Geburtsdatum sowie das Geburtsdatum des/der jüngsten und ältesten Fahrers/in. Anhand dieser Geburtsdaten wird Ihr Vertrag – getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung – sog. VN-/Fahreraltersklassen zugeordnet. Sofern verschiedene VN-/Fahreraltersklassen betroffen sein sollten, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Risiko.

b) "Dynamisierung" bei Verträgen mit Personen unter 25 Jahren

Solange Sie oder weitere Fahrer unter 25 Jahre alt sind, prüfen wir jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand der Geburtsdaten von Ihnen oder dem/der jüngsten Fahrer/in eine Weiterstufung in die nächste Altersklasse ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird diese ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

c) "Dynamisierung" bei Verträgen mit Personen ab 71 Jahren

Wenn Sie oder weitere Fahrer bei Vertragsabschluss mind. 71 Jahre alt sind, prüfen wir jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand der Geburtsdaten von Ihnen oder dem/der ältesten Fahrer/in eine Weiterstufung in die nächste Altersklasse ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird diese ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Ausgenommen hiervon sind die Verträge, denen das Merkmal "Bestandskunde 71 Jahre" nach den Regelungen in J.3.1.7 zugrunde liegt.

d) Gewerblich und/oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit genutzte Pkw

Bei Pkw, die gewerblich und/oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit eingesetzt werden und ggf. auch zeitweilig privat genutzt werden, richtet sich die Höhe des Beitrages nach dem Fahrerkreis. Die Einstufung in den Fahrerkreis wird wie folgt vorgenommen:

da) fester Fahrerkreis:

Wenn Sie uns die Geburtsdaten von Ihnen und dem/der jüngsten und ältesten Fahrer/in mitteilen, erfolgt die Beitragsberechnung anhand der Regelungen in J.3.1.4 a) bis c).

db) beliebiger Fahrerkreis:

Geben Sie uns keine konkreten Geburtsdaten bekannt, erfolgt die Beitragsberechnung anhand der Altersklasse "ab 18 Jahre" oder "ab 25 Jahre", die Sie uns bei Antragstellung angeben.

J.3.1.5 BF 17-Teilnehmer (= "aktive Zeit" des Begleiteten Fahrens)

a) Nimmt Ihr Kind am "Begleiteten Fahren ab 17 Jahren" gemäß den Regelungen/Voraussetzungen in § 48 a Fahrerlaubnis-Verordnung teil, wirkt sich dies nicht auf die Einstufung Ihres Vertrages in die VN-/Fahreraltersklassen gemäß J.3.1.4 und den Nutzerkreis gemäß J.3.1.8 aus.

Voraussetzung hierfür ist, dass wir den Namen Ihres Kindes, das Geburtsdatum sowie die in der Prüfbescheinigung festgehaltenen "Begleiter" genannt bekommen.

b) Diese Regelung gilt für Pkw, die hauptsächlich privat, jedoch ggf. auch zeitweilig gewerblich und/oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit eingesetzt werden.

c) Diese Regelung endet, wenn Ihr Kind als jüngster Fahrer 18 Jahre alt geworden ist. Wir sind berechtigt, ab diesem Tag Ihrem Vertrag die tatsächlichen Geburtsdaten von Ihnen und den Fahrern gemäß J.3.1.4 sowie den tatsächlichen Nutzerkreis gemäß J.3.1.8 der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Es sei denn, Sie beantragen den Einschluss des Merkmals "Ehemalige BF 17-Teilnehmer".

J.3.1.6 Ehemalige BF 17-Teilnehmer (= "passive Zeit" des Begleiteten Fahrens)

a) Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob alle Fahrer, die jünger als 25 Jahre sind und den versicherten Pkw nutzen, erfolgreich am "Begleiteten Fahren" gemäß § 48 a Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen haben. Anhand Ihres Geburtsdatums sowie des Geburtsdatums des/der jüngsten und ältesten Fahrers/in werden Klassen wie beim Merkmal "VN-/Fahreralter" gebildet.

Bei Pkw, die hauptsächlich privat, jedoch ggf. auch zeitweilig gewerblich und/oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit eingesetzt werden, kann das Merkmal "Ehemalige BF 17-Teilnehmer" zur Anwendung kommen, wenn sich die Höhe des Beitrages nach dem festen Fahrerkreis (J.3.1.4 da)) richtet.

b) Solange Sie oder weitere Fahrer unter 25 Jahre alt sind, erfolgt eine "Dynamisierung". Wir prüfen jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand der Geburtsdaten von Ihnen oder dem/der jüngsten Fahrer/in eine Weiterstufung in die nächste Altersklasse beim Merkmal "VN-/Fahreralter" ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird gleichzeitig auch das Merkmal "Ehemalige BF 17-Teilnehmer" in die nächste Altersstufe weitergestuft. Die Weiterstufungen werden ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

c) Das Merkmal kommt nicht mehr zur Anwendung, wenn Sie oder der jüngste Fahrer 25 Jahre alt geworden sind und dies beim Merkmal "VN-/Fahreralter" gemäß J.3.1.4 berücksichtigt wird.

J.3.1.7 Bestandskunde 71 Jahre

a) In Ihrem bei uns bereits bestehenden Pkw-Vertrag (Erstvertrag) bleibt die vorgenommene Einstufung zu dem Merkmal "VN-/Fahreralter" (J.3.1.4 a)) unverändert gültig, wenn Sie und alle Fahrer mind. 25 Jahre alt sind und während der Vertragslaufzeit Sie und/oder weitere Fahrer 71 Jahre alt geworden sind.

Versichern Sie anstelle des bisherigen Pkw (Erstvertrag) einen anderen oder einen weiteren Pkw und sind Sie und alle Fahrer mind. 25 Jahre alt, kann das Merkmal "Bestandskunde 71 Jahre" eingeschlossen werden und damit die Einstufung zu dem Merkmal "VN-/Fahreralter" (J.3.1.4 a)) aus dem Erstvertrag übernommen werden.

b) Das Merkmal "Bestandskunde 71 Jahre" gilt für den Vertrag des versicherten Pkw, wenn dieser auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist und weder gewerbsmäßig noch für eine selbstständige berufliche Tätigkeit genutzt wird.

c) Wenn ein rabattbelastender Schaden gemäß I.4.2 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung eingetreten ist, müssen wir das Merkmal "Bestandskunde 71 Jahre" aus dem Vertrag ausschließen. Bei Verträgen, für die ein Rabattschutz gemäß I.3.5 vereinbart ist, gilt dies beim zweiten rabattbelastenden Schaden. Wir legen in diesen Fällen Ihrem Vertrag ab dem Schadentag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung die tatsächlichen Geburtsdaten von Ihnen und den Fahrern zugrunde. Nach einem schadenbedingten Ausschluss des Merkmals "Bestandskunde 71 Jahre" kann dieses Merkmal weder in den bestehenden Vertrag noch in einen danach neu hinzukommenden (Ersatz-)Vertrag eingeschlossen werden.

J.3.1.8 Einzelfahrer/Partnernutzung

Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob der Pkw

a) ausschließlich von Ihnen oder ausschließlich von Ihrem, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner genutzt wird oder

b) ausschließlich von Ihnen und Ihrem, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird.

Fahrzeugalter bei Erwerb

J.3.1.9 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Alter des Pkw bei der erstmaligen Zulassung des Pkw auf Sie.

Abweichender Halter

J.3.1.10 Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob der Pkw auf Sie oder eine andere Person zugelassen ist.

Tarifgruppe A ("Agrarier"), Tarifgruppe B ("Beamte"), Tarifgruppe D

J.3.1.11 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Regelungen in Anhang 4 Ziffern 4.1, 4.2 oder 4.3.

Werksangehöriger von Kfz-Herstellern

J.3.1.12 Die Höhe des Beitrages richtet sich in der Fahrzeugvollversicherung danach, ob Sie und der gegebenenfalls abweichende Halter bei einem Kfz-Hersteller angestellt sind oder zumindest einen Kaufpreisrabatt als Werksangehöriger oder ehemaliger Werksangehöriger erhalten haben.

J.3.1.13 Dieses Merkmal kommt längstens für 24 Monate nach der Erstzulassung des Pkw zur Anwendung und auch nur für ein Fahrzeug von Ihnen.

J.3.1.14 Die Merkmale Wohngebäude, Garage, Fahrzeugalter bei Erwerb, jährliche Fahrleistung – sofern die jährliche Fahrleistung maximal 15.000 km pro Jahr beträgt – kommen nicht gleichzeitig mit dem Merkmal Werksangehöriger von Kfz-Herstellern zur Anwendung.

Postleitzahl

J.3.1.15 In Berlin, Hamburg, Köln und München richtet sich die Höhe des Beitrages innerhalb einer Regionalklasse noch zusätzlich nach dem Schadenbedarf, der auf Basis der Postleitzahl des Wohnsitzes des Halters ermittelt wird.

Umweltbonus

J.3.1.16 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem CO_2-Schadstoffausstoß (gemäß Herstellerangabe) Ihres Fahrzeuges.

J.3.2 Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder

Versichern Sie ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder Kleinkraftrad (s. Anhang 5 Ziffer 5.3), berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung die folgenden individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung.

VN-/Fahreralter

J.3.2.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer. Hierfür maßgeblich ist Ihr Geburtsdatum sowie das Geburtsdatum des/der jüngsten und ältesten Fahrers/in. Anhand dieser Geburtsdaten wird Ihr Vertrag – getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung – sog. VN-/Fahreraltersklassen zugeordnet. Sofern verschiedene VN-/Fahreraltersklassen betroffen sein sollten, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Risiko.

Tarifgruppe B ("Beamte"), Tarifgruppe D

J.3.2.2 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Regelungen in Anhang 4 Ziffern 4.2 oder 4.3.

J.3.3 Campingfahrzeuge und Wohnmobile, Trikes, Quads

Tarifgruppe B ("Beamte"), Tarifgruppe D

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Regelungen in Anhang 4 Ziffern 4.2 oder 4.3.

J.3.4 Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr

Tarifgruppe A ("Agrarier"), Tarifgruppe B ("Beamte"), Tarifgruppe D

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Regelungen in Anhang 4 Ziffern 4.1, 4.2 oder 4.3.

J.3.5 Alle Fahrzeugarten

Fehlende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

J.3.5.1 Fehlen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, wird der Beitrag hinsichtlich dieser Merkmale zur Beitragsberechnung zu den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

Ausnahmegenehmigung wegen Abweichungen von den Zulassungsvorschriften

J.3.5.2 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung können wir Zuschläge erheben, wenn wir Ihnen für Ihr versichertes Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreitung der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt haben und wir Ihnen hierüber die – wegen des erhöhten Risikos – erforderliche Bescheinigung ausgehändigt haben.

Erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter oder Einsammeln/Beförderung von Abfällen

J.3.5.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung können wir Zuschläge erheben, wenn Sie mit dem versicherten Fahrzeug gefährliche Güter befördern (im Sinne von § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) oder Abfälle einsammeln oder befördern (im Sinne von § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. mit § 1 der Abfallbeförderungsverordnung).

J.3.5.4 Für die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.6 können wir einen Beitrag erheben, wenn Sie mit dem versicherten Fahrzeug gefährliche Güter befördern (im Sinne von § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) oder Abfälle einsammeln oder befördern (im Sinne von § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. mit § 1 der Abfallbeförderungsverordnung).

Beitragspflichtige Ruheversicherung

J.3.5.5 Für eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung gemäß H.1.3 erheben wir einen Festbeitrag. Lassen Sie Ihr Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung wieder zu, rechnen wir diesen Beitrag auf den Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei uns an. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, ohne es noch einmal zuzulassen, steht uns der Festbeitrag zur Abgeltung der entstandenen Kosten zu.

J.3.5.6 Für eine gesonderte Fahrzeugteil-Ruheversicherung gemäß H.1.3 erheben wir 50 % des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung.

Bei Güterfahrzeugen legen wir den Einsatz im Werkverkehr der Beitragsermittlung für die Fahrzeugteilversicherung zugrunde.

Mindestbeitrag

J.3.5.7 Der Mindestbeitrag beträgt zur jeweiligen Beitragsfälligkeit 25 €.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Versichern Sie einen Pkw, richtet sich der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Typ Ihres Fahrzeugs. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie für einen Mietwagen, einen Selbstfahrervermiet-Pkw oder eine Taxe eine Fahrzeugvollversicherung abschließen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie dem Anhang 2 entnehmen.

K.2 Regionalklasse

Versichern Sie einen Pkw, richtet sich der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Wohnsitz des Halters. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Anhand dieses Wohnsitzes wird Ihr Pkw einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Pkw zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn Sie für Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung abschließen oder für ein Kraftrad und eine landwirtschaftliche Zugmaschine eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung abschließen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf der Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie dem Anhang 3 entnehmen.

K.3 Tarifänderung

K.3.1 Beitragsänderung

Überprüfung der Beiträge

K.3.1.1 Wir sind berechtigt, die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlus-versicherung bei bestehenden Verträgen zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Überprüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Dies gilt entsprechend für den Rabattschutz gemäß I.3.5, die GAP-Deckung für sonstige Fahrzeuge gemäß A.2.20 und den Zusatzbaustein "Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice" gemäß A.2.7.10.

Regeln der Überprüfung

K.3.1.2 Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

b) Wir sind nur berechtigt, Veränderungen in der Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) zu erhalten oder wieder herzustellen.

c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken zu berücksichtigen.

Beitragserhöhung

K.3.1.3 Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.

Beitragsermäßigung

K.3.1.4 Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

K.3.1.5 Sind die Merkmale zur Beitragsberechnung, die Zahlungsperiode, die Zahlungsart sowie die dazugehörigen Nachlass-/Zuschlagssätze in den Tarifen für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge identisch ebenso wie der Versicherungsumfang, können wir für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

Wirksamwerden der Beitragsänderung

K.3.1.6 Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.3.2 Änderung der Tarifstruktur

Regelungen ändern, ersetzen und neue hinzufügen

K.3.2.1 Wir sind berechtigt, bei bestehenden Versicherungsverträgen die Bestimmungen zur Beitragsberechnung, nämlich zum Schadenfreiheitsklassen-System, zu den Regionalklassen, Typklassen, Stärkeklassen, den Merkmalen zur Beitragsberechnung, der Zahlungsperiode sowie der Zahlungsart zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen,

wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten, ergänzten oder die neuen Regelungen anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Wirksamwerden der Änderung

K.3.2.2 Die geänderten, ersetzten oder neuen Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.4 Kündigungsrecht

K.4.1 Beitragserhöhung

K.4.1.1 Führt eine Änderung nach K.1 bis K.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

K.4.1.2 Werden Änderungen nach K.1 bis K.3 gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung in dieser Versicherungsart führen.

K.4.2 Ohne Beitragserhöhung

Führt eine Änderung nach K.3.2 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Fahrer-UnfallPlus-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung zu keiner Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Versicherungssummen zu erhöhen. Gleiches gilt in der Kfz-Umweltschadenversicherung.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Abschnitt J, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren und die wir im Versicherungsschein ausweisen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte "jährliche Fahrleistung", gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.2.4 Ändern sich die im Versicherungsschein unter "Wohngebäude" aufgeführten Angaben, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

L.2.5 Ändert sich das VN-/Fahreralter und führt dies gemäß J.3.1.4 b) und c) zu einem neuen Beitrag, so gilt dieser ab Beginn des auf das geänderte VN-/Fahreralter folgenden Versicherungsjahres.

L.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und den Einstufungen in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Mitteilung von Änderungen

L.3.1 Ändert sich ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung (z. B. jährliche Fahrleistung, Tarifgruppe), müssen Sie uns die Änderung unverzüglich mitteilen.

Überprüfung der Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung oder der berücksichtigten S-/SF-Klasse

L.3.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung oder die berücksichtigte S-/SF-Klasse zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder unterlassenen Angaben

L.3.3 Haben Sie bei Abgabe der Vertragserklärung schuldhaft unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder während der Vertragslaufzeit Änderungen schuldhaft nicht mitgeteilt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

Haben Sie bei Abgabe der Vertragserklärung schuldhaft unzutreffende Angaben zu Ihren Führerscheindaten und dem Führerscheinbesitz gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Vertragsbeginn der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht. Diesen höheren Beitrag erheben wir rückwirkend jedoch längstens ab Beginn der vorangegangenen drei Kalenderjahre.

L.3.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht mitgeteilt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zum erhöhten Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages fällig und zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nach den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen berechnet.

L.3.5 L.3.3 und L.3.4 gelten bei den Merkmalen "VN-/Fahreralter" und "Einzelfahrer/Partnernutzung" nicht in gesundheitlichen Notsituationen für die Fahrt zum Arzt, für die Fahrt eines Hotelangestellten oder eines Kraftfahrzeug-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes. Fahrunsicherheit von Ihnen oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Regelung.

Folgen von Nichtangaben

L.3.6 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

a) wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und

b) wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen gesetzt haben – wobei die Frist mit Zugang der Aufforderung beginnt.

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise zu Ihren Führerscheindaten und dem Führerscheinbesitz vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn Ihres Vertrages mit der SF-Klasse berechnet, die sich nach den Regelungen in I.2.1, I.2.2.1, I.2.3.1, I.2.3.3 oder I.2.3.5 ergibt. Diesen höheren Beitrag erheben wir rückwirkend jedoch längstens ab Beginn der vorangegangenen drei Kalenderjahre.

L.3.7 Kommen Sie unserer Aufforderung nach Bestätigungen oder Nachweisen vorsätzlich nicht nach, ist zusätzlich zum erhöhten Beitrag gemäß L.3.6 eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % dieses erhöhten Jahresbeitrages fällig und zu zahlen.

L.4 Änderung der Regionalklasse oder des Postleitzahlenbereichs wegen Wohnsitzwechsels

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L. 4.1 Berechnet sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, gilt: Wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet, berechnen wir den Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der für die neue Region geltenden Regionalklasse. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Darüber hinaus gilt für Verträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung in Berlin, Hamburg, Köln, München: Wenn der Halter seinen Wohnsitz in einer der vier Städte wechselt und dadurch Ihr Fahrzeug einem anderen Postleitzahlenbereich zugeordnet wird, kann dies zu einer Beitragssenkung oder -erhöhung führen.

Auswirkungen auf den Beitrag

L. 4.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.

Mitteilung von Änderungen

L. 4.3 Ändert sich der Wohnsitz des Halters, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.

L.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.5.1 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Kündigung und Beitragsänderung

L.5.2 Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L.6 Veräußerung

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht der Vertrag auf den Erwerber über (siehe G.7). Ab dem Tag, der auf den Fahrzeugverkauf folgt, berechnen wir den Beitrag ohne Berücksichtigung der Merkmale "Abstellort", "Wohngebäude" und/oder "Einzelfahrer/Partnernutzung". Bei dem "VN-/Fahreralter" und der "jährlichen Kilometerleistung" werden die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Merkmalsausprägungen berücksichtigt.

Hinweise: Für die Beitragsberechnung anhand der Angaben des Erwerbers gilt auch die Regelung unter G.7.2. Für die Kündigung des Vertrages durch den Erwerber gelten die Regelungen unter G.2.5, G.2.6 und G.7.5.

M Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.3 Für den Fall, dass Sie nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern oder ergänzen,

a) wenn ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung eingeführt oder geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,

b) bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,

c) wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und gesetzliche Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder

d) wenn die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt und gesetzliche Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen unter vorgenannten Voraussetzungen ist aber nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist, deren Schließung für die Vertragsdurchführung aber erforderlich ist, und/oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Bei der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung dürfen wir auch dann eine Bedingung ändern oder ergänzen, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach N.1 gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

a) Umfang des Versicherungsschutzes und Deckungsausschlüsse
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (insbesondere A.1.1, A.1.5)
- in der Fahrzeugversicherung (insbesondere A.2.1 bis A.2.3, A.2.6 bis A.2.8, A.2.11, A.2.16, A.2.18, A.2.19, A.2.20)
- in der Fahrer-UnfallPlus-Versicherung (insbesondere A.3.1, A.3.2, A.3.6, A.3.10, A.3.12)
- in der MobilPlusversicherung (insbesondere A.4.1 bis A.4.3, A.4.5 bis A.4.9)
- in der Fahrerschutzversicherung (insbesondere A.5.1, A.5.5, A.5.7)
- in der Kfz-Umweltschadenversicherung (insbesondere A.6.1, A.6.6)
- in der Ausland-SchadenPlus-Versicherung (insbesondere A.7.1, A.7.5 bis A.7.7)
- bei Außerbetriebsetzung (H.1 bis H.4)

b) Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (D.1 bis D.3, E.1 bis E.9, F.1, F.3)

c) Vorläufiger Versicherungsschutz (B.2)

d) Beitragsänderung (K.3.1)

e) Beitragserhöhung im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfanges (K.5)

f) Zahlungsperiode und Zahlungsart, Merkmale zur Beitragsberechnung und Tarifstruktur (C.5, J.3, K.3.2)

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und im Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

N.3 Widerspruchsrecht

Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Bedingungsänderungen nicht in Kraft.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1.1 Pkw

1.1.1 Tarif Premium

Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	22	22
33 Kalenderjahre	SF 33	22	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	23	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	28
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	29	29
17 Kalenderjahre	SF 17	29	30
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	37	36
9 Kalenderjahre	SF 9	38	37
8 Kalenderjahre	SF 8	40	39
7 Kalenderjahre	SF 7	42	40
6 Kalenderjahre	SF 6	44	42
5 Kalenderjahre	SF 5	46	44
4 Kalenderjahre	SF 4	49	46
3 Kalenderjahre	SF 3	52	48
2 Kalenderjahre	SF 2	56	51
1 Kalenderjahr	SF 1	61	54
-	SF 1/2	76	58
-	S	126	-
-	0	166	89
-	M	205	126

1.1.2 Tarif Premium
Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 35	SF 20	SF 8	SF 3	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	S	0	M
SF 5	SF 1	S	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	n a c h K l a s s e			
SF 35	SF 26	SF 16	SF 10	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 7	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 7	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 7	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 6	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 6	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 5	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 5	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 5	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 5	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 4	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 3	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 3	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 2	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 14	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 13	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 12	SF 7	SF 2	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF 1	0	M
SF 9	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.1.3 Tarif Classic

Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	22	22
33 Kalenderjahre	SF 33	22	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	23	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	28
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	29	29
17 Kalenderjahre	SF 17	29	30
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	37	36
9 Kalenderjahre	SF 9	38	37
8 Kalenderjahre	SF 8	40	39
7 Kalenderjahre	SF 7	42	40
6 Kalenderjahre	SF 6	44	42
5 Kalenderjahre	SF 5	46	44
4 Kalenderjahre	SF 4	49	46
3 Kalenderjahre	SF 3	52	48
2 Kalenderjahre	SF 2	56	51
1 Kalenderjahr	SF 1	61	54
-	SF 1/2	76	58
-	S	126	-
-	0	166	89
-	M	205	126

1.1.4 Tarif Classic
Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 19	SF 7	SF 2	M
SF 34	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 33	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 13	SF 4	S	M
SF 27	SF 12	SF 4	S	M
SF 26	SF 12	SF 4	S	M
SF 25	SF 11	SF 3	S	M
SF 24	SF 11	SF 3	S	M
SF 23	SF 10	SF 3	S	M
SF 22	SF 10	SF 3	S	M
SF 21	SF 9	SF 2	S	M
SF 20	SF 9	SF 2	S	M
SF 19	SF 8	SF 2	S	M
SF 18	SF 8	SF 1	S	M
SF 17	SF 7	SF 1	S	M
SF 16	SF 7	SF 1	S	M
SF 15	SF 6	S	S	M
SF 14	SF 5	S	S	M
SF 13	SF 5	S	S	M
SF 12	SF 4	S	S	M
SF 11	SF 4	S	S	M
SF 10	SF 3	S	M	M
SF 9	SF 2	S	M	M
SF 8	SF 2	S	M	M
SF 7	SF 1	S	M	M
SF 6	SF 1	S	M	M
SF 5	S	S	M	M
SF 4	S	M	M	M
SF 3	S	M	M	M
SF 2	S	M	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 25	SF 15	SF 9	M
SF 34	SF 21	SF 11	SF 6	M
SF 33	SF 20	SF 11	SF 6	M
SF 32	SF 19	SF 11	SF 6	M
SF 31	SF 19	SF 10	SF 5	M
SF 30	SF 18	SF 10	SF 5	M
SF 29	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 28	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 27	SF 16	SF 8	SF 4	M
SF 26	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 25	SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 24	SF 14	SF 7	SF 3	M
SF 23	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 22	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 21	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 20	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 3	0	M
SF 15	SF 8	SF 3	0	M
SF 14	SF 7	SF 2	0	M
SF 13	SF 6	SF 2	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	0	M	M
SF 10	SF 4	0	M	M
SF 9	SF 4	0	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2 Krafträder

1.2.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
-	SF 1/2	60	75
-	0	100	100
-	M	140	140

1.2.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF 1/2	0
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.3 Leichtkrafträder, Kleinkrafträder

1.3.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
-	SF 1/2	65	70
-	0	100	100

1.3.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

1.4 Campingfahrzeuge und Wohnmobile

1.4.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
-	SF 1/2	70	60
-	0	100	100
-	M	205	130

1.4.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF 1/2	0
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.5 Lkw und Zugmaschinen

1.5.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	35	45
9 Kalenderjahre	SF 9	40	50
8 Kalenderjahre	SF 8	40	55
7 Kalenderjahre	SF 7	45	55
6 Kalenderjahre	SF 6	45	60
5 Kalenderjahre	SF 5	50	65
4 Kalenderjahre	SF 4	55	70
3 Kalenderjahre	SF 3	60	75
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	80	85
-	SF 1/2	80	95
-	0	100	100
-	M	120	150

1.5.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 3	M
SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 4	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF 3	SF 1	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 2	0	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.6 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

1.6.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
14 und mehr Kalenderjahre	SF 14	30	55
13 Kalenderjahre	SF 13	35	55
12 Kalenderjahre	SF 12	35	55
11 Kalenderjahre	SF 11	35	55
10 Kalenderjahre	SF 10	35	55
9 Kalenderjahre	SF 9	35	55
8 Kalenderjahre	SF 8	35	55
7 Kalenderjahre	SF 7	35	55
6 Kalenderjahre	SF 6	35	55
5 Kalenderjahre	SF 5	35	55
4 Kalenderjahre	SF 4	40	55
3 Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF 1/2	70	80
-	0	100	100

1.6.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 14	SF 5	SF 2	0
SF 13	SF 4	SF 1	0
SF 12	SF 4	SF 1	0
SF 11	SF 4	SF 1	0
SF 10	SF 3	SF 1	0
SF 9	SF 3	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 1	0	0
SF 3	SF 1	0	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 14	SF 2	SF 1	0
SF 13	SF 2	SF 1	0
SF 12	SF 2	SF 1	0
SF 11	SF 2	SF 1	0
SF 10	SF 2	SF 1	0
SF 9	SF 2	SF 1	0
SF 8	SF 2	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

1.7 Trikes, Quads, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen, Kraftomnibusse

1.7.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KH	FV
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF 1/2	70	80
-	0	100	100

1.7.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	0	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

Es gelten folgende Typklassen:

2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Pkw)

Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte von	bis unter	Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte von	bis unter
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0	und mehr

2.2 Fahrzeugvollversicherung (Pkw, Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw)

Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte von	bis unter	Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte von	bis unter
10	0,0	39,5	23	145,3	156,2
11	39,5	53,1	24	156,2	169,6
12	53,1	62,7	25	169,6	184,3
13	62,7	69,0	26	184,3	206,3
14	69,0	74,3	27	206,3	232,3
15	74,3	80,2	28	232,3	276,4
16	80,2	88,3	29	276,4	330,1
17	88,3	96,8	30	330,1	377,5
18	96,8	105,5	31	377,5	438,7
19	105,5	116,5	32	438,7	516,6
20	116,5	125,2	33	516,6	696,7
21	125,2	135,9	34	696,7	und mehr
22	135,9	145,3			

2.3 Fahrzeugteilversicherung (Pkw, Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw)

Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte von	bis unter	Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte von	bis unter
10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
21	147,8	166,4	33	975,5	und mehr

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

3.1 Für Pkw

3.1.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	84,7
2	84,7	bis unter	90,7
3	90,7	bis unter	93,6
4	93,6	bis unter	95,8
5	95,8	bis unter	98,3
6	98,3	bis unter	100,8
7	100,8	bis unter	103,9
8	103,9	bis unter	106,9
9	106,9	bis unter	111,1
10	111,1	bis unter	115,4
11	115,4	bis unter	120,0
12		ab	120,0

3.1.2 Fahrzeugvollversicherung

Regional-klasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	86,8
2	86,8	bis unter	93,2
3	93,2	bis unter	98,0
4	98,0	bis unter	102,0
5	102,0	bis unter	107,0
6	107,0	bis unter	112,6
7	112,6	bis unter	119,2
8	119,2	bis unter	127,4
9		ab	127,4

3.1.3 Fahrzeugteilversicherung

Regional-klasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	64,1
2	64,1	bis unter	71,7
3	71,7	bis unter	77,4
4	77,4	bis unter	83,1
5	83,1	bis unter	89,4
6	89,4	bis unter	95,2
7	95,2	bis unter	104,5
8	104,5	bis unter	113,8
9	113,8	bis unter	123,5
10	123,5	bis unter	137,4
11	137,4	bis unter	154,1
12	154,1	bis unter	174,7
13	174,7	bis unter	190,9
14	190,9	bis unter	214,6
15	214,6	bis unter	244,5
16		ab	244,5

3.2 Für Krafträder

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	81,2
2	81,2	bis unter	94,8
3	94,8	bis unter	104,7
4	104,7	bis unter	131,7
5		ab	131,7

3.2.2 Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	46,4
2	46,4	bis unter	55,5
3	55,5	bis unter	69,0
4	69,0	bis unter	98,9
5	98,9	bis unter	114,6
6	114,6	bis unter	151,8
7	151,8	bis unter	241,2
8		ab	241,2

3.3 Für Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

3.3.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	84,2
2	84,2	bis unter	90,1
3	90,1	bis unter	97,5
4	97,5	bis unter	105,7
5	105,7	bis unter	112,8
6	112,8	bis unter	120,3
7		ab	120,3

3.3.2 Fahrzeugvollversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	95,0
2	95,0	bis unter	104,3
3	104,3	bis unter	112,6
4		ab	112,6

3.3.3 Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	69,1
2	69,1	bis unter	89,0
3	89,0	bis unter	117,5
4	117,5	bis unter	156,0
5		ab	156,0

3.4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

3.4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	82,5
2	82,5	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	106,0
4	106,0	bis unter	125,3
5	125,3	bis unter	152,4
6		ab	152,4

3.4.2 Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Klassengrenzen Schadenbedarfsindexwerte		
1		unter	82,4
2	82,4	bis unter	100,3
3	100,3	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	129,6
5		ab	129,6

Anhang 4: Tarifgruppen

4.1 Tarifgruppe A ("Agrarier")

4.1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

4.1.1.1 Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

4.1.1.2 Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1.1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

4.1.1.3 Ehegatten

nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 4.1.1.1 oder 4.1.1.2 erfüllen;

4.1.1.4 Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziffern 4.1.1.1 oder 4.1.1.2 erfüllt haben.

4.1.2 Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen, die ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbau-Betrieb genutzt werden, sofern eine der in Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

4.1.3 Wird das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen, kommt die Tarifgruppe A nur zur Anwendung, wenn auch der Halter eine der in Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

4.2 Tarifgruppe B ("Beamte")

4.2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf

4.2.1.1 Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

4.2.1.2 juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

4.2.1.3 Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

4.2.1.4 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.3 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- oder Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

4.2.1.5 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziffer 4.2.1.4 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

4.2.1.6 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 4.2.1.4 oder 4.2.1.5 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand oder vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziffern 4.2.1.4, 4.2.1.5 oder 4.2.1.6 erfüllt haben;

4.2.1.7 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 4.2.1.4, 4.2.1.5 oder 4.2.1.6 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten darüber hinaus für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung,
- Trikes, Quads sowie jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,

sofern eine der in Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.7 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

4.2.3 Wird das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen, kommt die Tarifgruppe B nur zur Anwendung, wenn auch der Halter eine der in Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.7 genannten Voraussetzungen erfüllt.

4.3 Tarifgruppe D

4.3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf

4.3.1.1 Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme);

4.3.1.2 juristische Personen des Privatrechts, die im Hauptzweck Energieerzeuger sind;

4.3.1.3 privatisierte, ehemalige Staatsunternehmen (z. B. Deutsche Bahn, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Deutsche Lufthansa);

4.3.1.4 Wohnungsbau- und/oder -verwaltungsgesellschaften (Genossenschaften oder juristische Personen des Privatrechts mit mindestens 50 % Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand);

4.3.1.5 Krankenanstalten zur Gesundheitspflege;

4.3.1.6 mildtätige, kirchliche, gemeinnützige Einrichtungen (u. a. Gesundheitspflege, Fürsorge, Jugend-/Altenpflege, Bildungswesen);

4.3.1.7 Beamte, Angestellte und Arbeiter der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.6 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

4.3.1.8 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.6 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 4.3.1.7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand oder vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziffern 4.3.1.7 oder 4.3.1.8 erfüllt haben;

4.3.1.9 Familienangehörige von Beamten, Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 4.3.1.7 oder 4.3.1.8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten darüber hinaus für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Campingfahrzeuge und Wohnmobile in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung,
- Trikes, Quads sowie jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,

sofern eine der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.9 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

4.3.3 Wird das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen, kommt die Tarifgruppe D nur zur Anwendung, wenn auch der Halter eine der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.9 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

5.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

Art	Merkmale
Elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segway)	● Höchstgeschwindigkeit max. 20 km/h ● Elektromotor ● weitere Merkmale gemäß Mobilitätshilfenverordnung (MobHV)
Fahrräder mit Trethilfe	● Höchstgeschwindigkeit max. 25 km/h ● Elektromotor größer 0,25 kW bis 1 kW
Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor zweirädrig	● Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h [1] ● Verbrennungsmotor bis 50 ccm ● Elektromotor bis 4 kW
dreirädrig	● Fremdzündungsmotor bis 50 ccm ● Verbrennungs- oder Elektromotor bis 4 kW
vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	● Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h ● Leermasse bis 350 kg (ohne Batterie bei Elektrofahrzeugen) ● Fremdzündungsmotor bis 50 ccm ● Verbrennungs- oder Elektromotor bis 4 kW
motorisierte Krankenfahrstühle	● Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit max. 15 km/h [2] ● einsitzig ● Elektroantrieb ● Leermasse bis 300 kg (inkl. Batterie) ● zulässige Gesamtmasse bis 500 kg ● Breite bis 110 cm
E-Scooter, Gopeds und Bikeboards	● Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h ● Elektromotor bis 4 kW

[1] max. 50 km/h sofern bis 31.12.2001 erstmals in den Verkehr gekommen oder max. 60 km/h sofern i. S. d. Bestimmungen der DDR bis 29.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen

[2] max. 25 km/h sofern Erwerb entsprechender Prüfbescheinigung vor dem 01.09.2002 erfolgte; max. 30 km/h sofern bis 30.06.1999 erstmals in den Verkehr gekommen oder über 30 km/h i. S. d. Vorschriften der DDR, sofern bis 28.02.1991 erstmals in den Verkehr gekommen

5.2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

5.3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

5.4 Krafträder

Krafträder sind Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen. Hiervon ausgenommen sind Kleinkrafträder und Leichtkrafträder sowie als Kraftrad zugelassene Trikes und Quads sowie Oldtimer-Krafträder.

5.5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads sowie Oldtimer-Pkw.

5.6 Trikes

Trikes sind als dreirädrige Kraftfahrzeuge, Pkw oder Kraftrad zugelassene Kraftfahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern, einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und einer Kraftrad-ähnlichen Lenkung.

5.7 Quads

Quads sind als vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (sog. "VKP", Leermasse bis zu 400 kg), als vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung (sog. "VKG", Leermasse bis zu 550 kg), als Pkw oder als Kraftrad zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Kraftrad-ähnlichen Lenkung. Im Falle von Elektrofahrzeugen ist das Leergewicht jeweils ohne Masse der Batterien gerechnet. Bei einer Zulassung als "VKP" oder "VKG" darf die Nutzleistung maximal 15 kW betragen.

5.8 Oldtimer

Oldtimer sind alle Fahrzeuge mit einem Fahrzeugalter ab 30 Jahren, die nicht mehr der alltäglichen Nutzung unterliegen und in einem guten Erhaltungszustand sind, der weitestgehend dem Originalzustand entspricht.

Für den Oldtimer-Tarif der Concordia unterscheiden wir:

a) Oldtimer-Krafträder sind Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Kleinkrafträder/-Leichtkrafträder.

b) Oldtimer-Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren.

c) Oldtimer-Lkw sind Lastkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, sofern sie ausschließlich privat genutzt werden.

d) Oldtimer-Traktoren sind alle ehemaligen land-/forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschlepper mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, sofern sie ausschließlich privat genutzt werden.

5.9 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

5.10 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

5.11 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

5.12 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

5.13 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

5.13.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

5.13.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

5.13.3 Nicht unter 5.13.1 oder 5.13.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

5.14 Campingfahrzeuge und Wohnmobile

Campingfahrzeuge und Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnmobile zugelassene Kraftfahrzeuge.

5.15 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

5.16 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

5.17 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut für andere.

5.18 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

5.19 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Traktoren.

5.20 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

5.21 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

5.22 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

5.23 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Mähdrescher, Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

5.24 Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sind im Eigentum oder in der Obhut von Kraftfahrzeugherstellern befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die für Produktionszwecke, insbesondere für Versuchs- oder Erprobungszwecke sowie für Verkaufszwecke verwendet oder überführt werden.

5.25 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t oder über 3,5 t. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Lkw.

5.26 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind (Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper), mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.